

SCHAUFENSTER STEUERN 01/2025

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

anschaffungsnahe Herstellungskosten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG sind Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung eines Gebäudes anfallen und 15 % der Anschaffungskosten übersteigen. Diese Aufwendungen erhöhen die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung und sind nicht sofort als Werbungskosten abzugsfähig.

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied am 28.11.2023 (Az. 10 K 2184/20 E) über die steuerliche Behandlung von Aufwendungen zur Beseitigung von Brandschäden. Der Kläger, der ein Gebäude vermietete, machte diese Aufwendungen als sofort abzugsfähige Werbungskosten geltend. Das Finanzamt qualifizierte sie jedoch als anschaffungsnahe Herstellungskosten, da sie innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung und über der 15-Prozent-Grenze lagen.

Der Kläger argumentierte, dass der Brand nach der Anschaffung und durch einen verdeckten Mangel verursacht wurde, was eine Ausnahme darstellen sollte. Er verwies auf ein Urteil des BFH vom 9.5.2017 (Az. IX R 6/16), wonach Kosten für Schäden, die nach der Anschaffung durch das Verschulden Dritter entstanden sind, nicht zu den anschaffungsnahe Herstellungskosten zählen. Der BFH stellte jedoch fest, dass im aktuellen Fall die genaue Brandursache unklar war, sodass keine Ausnahme angewendet werden konnte. Die unmittelbaren Aufwendungen zur Beseitigung der Brandschäden wurden als Werbungskosten anerkannt, die übrigen Renovierungskosten jedoch als anschaffungsnahe Herstellungskosten.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Bundestagswahl 2025

DStV fordert zukunftsorientiertes Steuersystem

Grundfreibetrag

Einkommensteuer wird nur vorläufig festgesetzt

LTP Steuerberatungsgesellschaft PartG mbB

Neue Straße 48, 27432 Bremervörde

Telefon: 04761/8890

kanzlei-brv@steuer-b.de

Inhalt

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Bundestagswahl 2025: DStV fordert zukunftsorientiertes Steuersystem
- Grundfreibetrag: Einkommensteuer wird nur vorläufig festgesetzt
- Kosten des Insolvenzverfahrens sind weder Werbungskosten noch außergewöhnliche Belastung
- Steuerakten: Keine Einsicht zur Prüfung eines Schadenersatzanspruchs gegen Dritte

Unternehmer

6

- Obligatorische E-Rechnung: FAQ-Katalog des BMF gibt Antworten
- Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer: Was es ab 2025 zu beachten gibt
- Neue Meldepflicht für Registrierkassen: Was gemeldet werden muss
- Jahresabschlüsse: Verspätete Offenlegung bis 01.04.2025 sanktionsfrei

Kapitalanleger

8

- Quellensteuerverfahren: Rat beschließt neue Vorschriften
- FATCA-Datenübermittlung: Umstellung auf das BZSt online.portal und Einführung der DIP-Massendatenschnittstelle

Immobilienbesitzer

10

- Steuerfreie Photovoltaikanlagen: Betriebsausgabenabzug auch 2022 möglich
- Steuerfreie Photovoltaikanlagen: Nachlaufender Betriebsausgabenabzug abzugsfähig
- Grundsteuerliches Bewertungsrecht: Verfassungsmäßigkeit des "Bundesmodells" bestätigt

Angestellte

12

- Betrieblich und beruflich veranlasste Auslandsreisen: Zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen ab 2025

- Unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten der Arbeitnehmer: Zur lohnsteuerlichen Behandlung ab Kalenderjahr 2025
- Außertariflicher Angestellter: Vergütungsabstand zu höchster tariflicher Vergütung kann minimal sein

Familie und Kinder

14

- Erfolgreiche Kinderwunschbehandlung: Krankenkasse muss für drei Versuche mit derselben Methode zahlen
- Kindergeld: Keine zwangsläufige Aufgabe des Wohnsitzes trotz längerer Rundreise

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Gleichstellungsbeauftragte bei Selbstbetroffenheit nicht an Auswahlverfahren zu beteiligen
- Leiharbeit: Zur Überlassungshöchstdauer bei Betriebsübergang auf Entleiherseite
- Kein Freibetrag für freiwillig krankenversicherte Betriebsrentner

Bauen & Wohnen

18

- Keine Umsatzsteuer auf Photovoltaik-Anlagen
- Waschbären im Dach: Sanitärbetrieb haftet nicht
- Neue Heizungsanlage: Steuerermäßigung erst nach Montage und Bezahlung

Ehe, Familie & Erben

20

- Zahlung aus einer Sterbegeldversicherung: Bestattungskosten als Nachlassverbindlichkeiten
- Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe in Sachsen in 2014 und 2015 verfassungswidrig
- Erbschaftsteuer: Freibetrag bei einem zivilrechtlich als verstorben geltenden Elternteil

Medien & Telekommunikation

22

- Luftbilddaufnahmen mittels Drohne sind urheberrechtlich unzulässig
- Musterklageschrift gegen Rundfunkbeiträge: 55,08 Euro, die nicht lohnen
- Facebook: Kein zeitlich unbegrenzter Zugriff auf personenbezogene Daten für personalisierte Werbung

Staat & Verwaltung

24

- Schutz des Bundesverfassungsgerichts: Bundesrat stimmt Grundgesetzänderung zu
- Verwaltungsdaten: Vernetzung soll Verwaltung effizienter machen
- Online-Nachrichtenportal: Innenministerium muss Auskunft erteilen
- Unionsbürgerschaft beinhaltet Recht, einer politischen Partei beizutreten

Bußgeld & Verkehr

26

- Bewohnerparkausweis auch für im Ausland zugelassene Fahrzeuge
- Radfahrer nutzt Radweg nicht: In die Straße einfahrender Pkw haftet dennoch allein
- "Freiwillig Tempo 30"-Schilder: Eilverfahren auch in zweiter Instanz erfolglos
- Autounfall: Auch ein Rettungswagen hat keinen "Freifahrt-schein"

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Gutschein für Panzerfahrt: Geld zurück bei nicht durchführbarer Erlebnis-Buchung
- Retoure eines Carport-Bausatzes nur in transportfähigem Zustand
- Heckspoiler in Autowaschanlage abgerissen: Betreiberin haftet

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

30

- Wettbewerbsrechtlicher Beseitigungsanspruch umfasst nicht Rückzahlung zu Unrecht einbehaltener Geldbeträge an Verbraucher
- Werbeanlagen im Außenbereich nicht zulässig
- Keine Werbung für Lebensmittel mit dem Zusatz "Anti-Ka-ter"

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.steuertipps.de

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.01.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.01. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Januar 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Januar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.01.2025.

Bundestagswahl 2025: DStV fordert zukunftsorientiertes Steuersystem

Vor dem Hintergrund der anstehenden vorgezogenen Bundestagswahl fordert der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) ein verlässliches und zukunftsorientiertes Steuersystem.

Er sieht es als die dringende Aufgabe der Politik, für Verbesserungen der steuer- und berufsrechtlichen Rahmenbedingungen auf nationaler und europäischer Ebene zu sorgen. Rechtssicherheit und umsetzbare, digitale Prozesse seien essenziell für die Arbeit der Steuerberater und der Finanzverwaltung. Die Steuerpflichtigen und deren steuerliche Berater müssten sich darauf verlassen können, dass die politischen Akteure diesen Auftrag zu jedem Zeitpunkt zuverlässig und folgerichtig wahrnehmen.

Für ein zukunftsorientiertes Steuersystem gibt der DStV in seiner Broschüre "DStV-Positionen zur Bundestagswahl 2025" für die 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags folgende Handlungsempfehlungen:

- Aufschwung durch Abschreibung
- Erfolg der E-Rechnung steigern: Einbindung des steuerberatenden

Berufsstands in das digitale Meldesystem

- Fachkräftemangel entschärfen: Steuerrecht vereinfachen
- Berufsstand vertrauen statt ausbremsen: Verzicht auf Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen
- Berufsnachwuchs sichern: Steuerberaterprüfung modernisieren
- Berufsrecht der Steuerbaraterschaft im Europäischen Binnenmarkt bewahren

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 17.12.2024

Grundfreibetrag: Einkommensteuer wird nur vorläufig festgesetzt

Bund und Länder haben beschlossen, die Einkommensteuer für Veranlagungszeiträume ab 2023 wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz vorläufig festzusetzen.

Das Bundesfinanzministerium hat dazu ein Schreiben veröffentlicht.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 25.11.2024, IV D 1 - S 0338/19/10006 :001

Kosten des Insolvenzverfahrens sind weder Werbungskosten noch außergewöhnliche Belastung

Die Kosten des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners sind nicht steuerlich absetzbar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg entschieden.

Über das Vermögen der Klägerin wurde wegen Zahlungsunfähigkeit ein (Regel-)Insolvenzverfahren eröffnet. Im Eigentum der Klägerin stehende Vermietungsobjekte wurden durch die Insolvenzverwalterin verwertet. Alle Gläubiger konnten befriedigt werden und das Insolvenzverfahren wurde beendet.

Die Klägerin beantragte, die erklärten und veranlagten Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften um die als Werbungskosten zu berücksichtigenden Kosten des Insolvenzverfahrens zu reduzieren. Der Beklagte lehnte den Antrag ab.

Das FG stimmte dem zu. Der Beklagte habe zu Recht die Kosten des Insolvenzverfahrens weder als Werbungskosten bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 Einkommensteuergesetz - EStG) noch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) noch als außergewöhnliche Belastung (§ 33 EStG) berücksichtigt. Für den



Fall eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (§§ 304 ff. InsO) sei höchst-
richterlich geklärt, dass die Vergütung eines Insolvenztreuhänders in kei-
nem sachlichen Zusammenhang mit der Einkünfteerzielungssphäre des
Steuerpflichtigen stehe, da die subjektiven Anforderungen an das Vorlie-
gen von Werbungskosten nicht erfüllt seien.

Die Durchführung eines Insolvenzverfahrens diene primär dazu, die
Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das
Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt werde. Ferner
solle der redliche Schuldner die Chance erhalten, sich von seinen Schul-
den zu befreien. Diese Grundsätze seien von der finanzgerichtlichen
Rechtsprechung auch auf das Regelinsolvenzverfahren übertragen wor-
den. Zwar sei vorliegend weder eine Restschuldbefreiung beantragt
noch erteilt, sondern eine vollständige Gläubigerbefriedigung durch die
Verwertung des Vermögens der Schuldnerin erzielt worden. Gleichwohl
fehle es am notwendigen Veranlassungszusammenhang.

Dabei hat das FG im Rahmen der gebotenen wertenden Betrachtung
insbesondere berücksichtigt, dass das Insolvenzverfahren durch Fremd-
insolvenzanträge initiiert worden war und dass die den Fremdinsol-
venzanträgen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten keinen näheren Be-
zug zu den Vermietungsobjekten aufwiesen.

Die Kosten seien auch nicht als außergewöhnliche Belastung steuermin-
dernd zu berücksichtigen, so das Gericht weiter. So sei bereits höchst-
richterlich entschieden, dass die Überschuldung von Privatpersonen
kein gesellschaftliches Randphänomen und damit nicht außergewöhn-
lich sei.

Gegen das Urteil des FG wurde bereits Revision eingelegt. Diese läuft
beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IX R 29/23.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 19.10.2023, 1 K 97/22, nicht rechts-
kräftig

Steuerakten: Keine Einsicht zur Prüfung eines Schadenersatzanspruchs gegen Dritte

Die Einsichtnahme in Steuerakten nach Durchführung des Besteue-
rungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige hiermit
steuerverfahrensfremde Zwecke verfolgen will, wie zum Beispiel die Prü-
fung eines Schadenersatzanspruchs gegen seinen Steuerberater. Hier-
von unberührt bleibt ein Auskunftsanspruch über die Verarbeitung per-
sonenbezogener Daten nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverord-
nung (DS-GVO). Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Das Finanzamt hatte gegen die Kläger Einkommensteuer für 2015 fest-
gesetzt. Später beantragten diese, Einsicht in ihre Einkommensteuerakte
zu erhalten. Sie wollten überprüfen, ob ihr Steuerberater ordnungsge-
mäßige Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen gemacht hatte. Dies
lehnte das Finanzamt ebenso ab wie den späteren Antrag, Auskunft
über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 15 Ab-
satz 1 und 3 DS-GVO durch Einsichtnahme in die Steuerakte zu erteilen.
Das Finanzgericht trat dem entgegen und verpflichtete das Finanzamt,
Akteneinsicht zu gewähren und den datenschutzrechtlichen Auskunfts-
anspruch zu erfüllen.

Der BFH hob die von der Vorinstanz ausgesprochene Verpflichtung des
Finanzamts zur Gewährung von Akteneinsicht auf und wies die Klage in-
soweit ab. Die Kläger hätten die Einsichtnahme erst nach Durchführung
der Einkommensteuerveranlagung beantragt, sodass der einer Akten-
einsicht innewohnende Anspruch auf rechtliches Gehör vor Erlass einer
Verwaltungsentscheidung nicht berührt werde. Das Finanzamt sei auch
nicht verpflichtet, die Kläger bei deren Prüfung, ob ein Schadensersatz-
anspruch gegen den Steuerberater bestehe, durch eine nachträgliche
Akteneinsicht zu unterstützen. Die Kläger verfolgten insofern außerhalb
des Besteuerungsverfahrens liegende Zwecke.

Das Finanzamt sei aber verpflichtet, den Klägern gemäß Artikel 15 DS-G-
VO Auskunft darüber zu erteilen, welche sie betreffenden personenbe-
zogenen Daten verarbeitet worden seien. Gesetzliche Ausschlussgründe
lägen nicht vor; insbesondere sei kein zugunsten des Steuerberaters
eingreifendes Steuergeheimnis zu beachten. Der datenschutzrechtliche
Auskunftsanspruch sei allerdings nicht einem Akteneinsichtsrecht
gleichzusetzen. Der Kopienübermittlungsanspruch gemäß Artikel 15 Ab-
satz 3 DS-GVO beziehe sich grundsätzlich nur auf die personenbezoge-
nen Daten selbst und nicht auf Dokumente. Anderes gelte ausnahms-
weise dann, wenn der Steuerpflichtige darlege, dass die Übersendung
von Dokumentenkopien unerlässlich sei, um wirksam datenschutzrecht-
liche Ansprüche zu verfolgen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 07.05.2024, IX R 21/22

Unternehmer

Obligatorische E-Rechnung: FAQ-Katalog des BMF gibt Antworten

Zum 01.01.2025 wird die E-Rechnung verpflichtend. Aus diesem Anlass hat das Bundesfinanzministerium (BMF) jetzt einen FAQ-Katalog online gestellt, der Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen zur E-Rechnung gibt.

Die detaillierte Verwaltungsauffassung könne dem BMF-Schreiben vom 15.10.2024 entnommen werden, fügt das Ministerium hinzu.

Hintergrund: Mit dem Wachstumschancengesetz sind die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz für nach dem 31.12.2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst worden. Ab 01.01.2025 ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern regelmäßig eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden. Bei der Einführung dieser obligatorischen (verpflichtenden) E-Rechnung gelten Übergangsregelungen.

Private Endverbraucher sind von diesen Regelungen nicht betroffen.

Bundesfinanzministerium, PM vom 19.11.2024

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer: Was es ab 2025 zu beachten gibt

Auf den Berufsstand der Steuerberater kommen viele Neuerungen zu. Aus Sicht des Steuerrechtsausschusses des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) sind die Änderungen bei § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) für die kleinen und mittleren Kanzleien besonders relevant, also die Neufassung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung.

Umsätze von inländischen Unternehmern seien zukünftig steuerfrei, wenn ihr Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro (bisher: 22.000 Euro) nicht überschritten hat und im laufenden Jahr 100.000 Euro (bisher: voraussichtlich 50.000 Euro) nicht überschreitet. Bei den neuen Grenzbeträgen handele es sich um Netto-Grenzen, bisher seien diese als Brutto-Grenzen ausgestaltet gewesen.

Für die Praxis sei besonders einschneidend, dass es zukünftig nicht mehr auf ein voraussichtliches, sondern ein tatsächliches Überschreiten des oberen Grenzwertes ankommt, so der DStV. Damit brauche es zwar keine Prognose der im laufenden Jahr erwarteten Umsätze mehr. Im Gegenzug könne der Unternehmer die Kleinunternehmerregelung zukünftig nicht mehr bis zum Ende des Kalenderjahres anwenden, in dem er die obere Umsatzgrenze überschreitet. Der Wechsel von der Steuerfrei-

heit hin zur Regelbesteuerung trete zukünftig unterjährig ein, wenn der Umsatz 100.000 Euro im laufenden Kalenderjahr übersteigt.

Der DStV-Steuerrechtsausschuss empfiehlt daher allen Kleinunternehmern und deren steuerlichen Beratern, zukünftig die Umsatzentwicklung genau im Blick zu behalten. Denn bereits der Umsatz, mit dem der Grenzwert von 100.000 Euro überschritten wird, unterliege der Regelbesteuerung. Kleinunternehmer sollten nicht versäumen, diesen Umsatz zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer abzurechnen. Aus Sicht des DStV-Steuerrechtsausschusses ist fraglich, ab wann nach Überschreitung des Grenzwertes erstmalig eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abzugeben ist. Grundsätzlich sollte hier eine quartalsweise Voranmeldung abzugeben sein. Eine zeitnahe Klarstellung durch Bund und Länder sei wünschenswert.

Bisher hätten Unternehmen bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung auf die Kleinunternehmerregelung verzichten können, führt der DStV weiter aus. Die Neufassung sehe vor, dass der Verzicht bis Ende Februar des übernächsten Kalenderjahres, das auf den Besteuerungszeitraum folgt, erklärt werden kann. Damit möchte der Gesetzgeber grundsätzlich einen Gleichlauf mit der Abgabefrist der Umsatzsteuererklärung für Unternehmer erreichen, die einen Steuerberater beauftragen.

Sodann geht der DStV auf das JStG 2024 ein: Mit diesem werde ein neuer § 34a in die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung eingeführt. Dieser ermögliche Unternehmern, die die Steuerfreiheit für Kleinunternehmer in Anspruch nehmen, vereinfachte Rechnungen auszustellen. Dies beinhalte auch eine Ausnahme von der verpflichtenden Ausstellung einer E-Rechnung. Kleinunternehmer seien demnach immer berechtigt, eine sonstige Rechnung (Papier, pdf, Word, et cetera) auszustellen.

Weiter hätten Unternehmer die Kleinunternehmerregelung bisher nur für inländische Umsätze anwenden können, so der DStV. Zukünftig sei dies auch für Umsätze innerhalb des Gemeinschaftsgebietes möglich. Voraussetzung: Der im Gemeinschaftsgebiet erzielte Gesamtumsatz dürfe sowohl im vorangegangenen als auch im laufenden Jahr 100.000 Euro nicht überschritten haben. Daneben müsse der Ansässigkeitsstaat eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erteilen. Damit einher gehe jedoch die bürokratische Pflicht, eine quartalsweise Umsatzmeldung abzugeben.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 03.12.2024



Neue Meldepflicht für Registrierkassen: Was gemeldet werden muss

Ab dem 01.01.2025 müssen Unternehmer ihre elektronischen Registrierkassen beim Finanzamt melden. Das Bundesfinanzministerium hat nun ein elektronisches Meldeverfahren über "Mein ELSTER" eingeführt, das die bisher ausgesetzte Meldepflicht aktiviert.

Im Einzelnen müssen Unternehmer folgende Informationen übermitteln, unabhängig davon, ob die Kassen gekauft, gemietet oder geleast wurden:

- Art des Kassensystems
- Seriennummer
- Anschaffungs- oder Außerbetriebnahmedatum
- Art der technischen Sicherheitseinrichtung

Das meldet der Bund der Steuerzahler (BdSt) unter Berufung auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 28.06.2024.

Folgende Fristen und Besonderheiten gibt es laut BdSt:

- Für vor dem 01.07. 2025 angeschaffte Kassen: Meldung bis 31.07.2025
- Für nach dem 01.07.2025 angeschaffte Kassen: Meldung innerhalb eines Monats
- Jede Kasse muss einer Betriebsstätte zugeordnet werden
- Wechsel der Betriebsstätte ist meldepflichtig

Die Maßnahme zielt darauf ab, Steuerhinterziehung bei Bargeschäften einzudämmen. Die technische Sicherheitseinrichtung in den Kassen soll eine lückenlose und unveränderbare Aufzeichnung aller Kassenvorgänge gewährleisten, so der BdSt zum Hintergrund.

Obwohl Verstöße nicht direkt mit Bußgeldern belegt sind, könnten sie zu einer höheren Risikoklassifizierung bei Betriebsprüfungen führen. Der Bund der Steuerzahler rät, sich frühzeitig mit den neuen Anforderungen vertraut zu machen. Die Meldung könne auch durch Bevollmächtigte wie Steuerberater oder Kassenhändler erfolgen.

Die neue Meldepflicht stelle einen weiteren Schritt zur Digitalisierung und Transparenz im Steuersystem dar. Unternehmer sollten die Frist im Auge behalten und ihre Kassensysteme rechtzeitig anmelden, um Komplikationen zu vermeiden.

Bund der Steuerzahler e.V., PM vom 11.12.2024

Jahresabschlüsse: Verspätete Offenlegung bis 01.04.2025 sanktionsfrei

Vor dem 01.04.2025 wird kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 Handelsgesetzbuch gegen Unternehmen eingeleitet, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2023 am 31.12.2024 endet. Das ergibt sich aus einer Meldung des Bundesamtes der Justiz.

Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) kommt das einer Fristverlängerung gleich. Diese faktische Fristverlängerung bei der Offenlegung der Jahresabschlüsse 2023 verschaffe dem Berufsstand mehr Luft und Planungssicherheit. Denn die Arbeitslast in den Steuerberatungskanzleien sei nach wie vor hoch. Viele und Steuerberater seien noch mit den Nachwehen der Corona-Wirtschaftshilfen und der Grundsteuererklärungen belastet. Der entstandene Arbeitsrückstau habe bisher nicht ausreichend abgebaut werden können - unter anderem auch, weil die kleinteiligen Nachfragen und Nachweisanforderungen der Bewilligungsstellen zu den Corona-Schlussabrechnungen enorme Kapazitäten binden. Auch bei der Grundsteuer zögen die Prüfung der ergehenden Bescheide und die etwaige Einlegung von Rechtsmitteln eine Zusatzbelastung nach sich.

Bundessteuerberaterkammer, PM vom 13.12.2024

Kapital- anleger

Quellensteuerverfahren: Rat beschließt neue Vorschriften

Der Rat der EU hat mit der FASTER-Richtlinie neue Vorschriften über sicherere und schnellere Verfahren zur Entlastung von der Doppelbesteuerung angenommen. Sie sollen grenzüberschreitende Investitionen anregen und dazu beitragen, Steuermissbrauch zu bekämpfen.

Die FASTER-Richtlinie zielt darauf ab, die Quellensteuerverfahren in der EU für grenzüberschreitend tätige Anleger, nationale Steuerbehörden und Finanzintermediäre wie Banken oder Investitionsplattformen sicherer und effizienter zu machen.

Derzeit erheben viele Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Investitionen Steuern auf Dividenden (aus Aktien und Anteilen) und Zinsen (aus Anleihen), die an im Ausland lebende Anleger gezahlt werden. Gleichzeitig müssen diese Anleger im Land ihrer Ansässigkeit für diese Einkünfte Einkommensteuer entrichten.

Obwohl Verträge zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, mit denen das Problem der Doppelbesteuerung ausgeräumt werden soll, unterscheiden sich die Verfahren zur Beantragung einer Quellensteuerentlastung zwischen den Mitgliedstaaten in der Realität erheblich. Das führt dem Rat der EU zufolge dazu, dass Entlastungs- oder Erstattungsverfahren langwierig, kostspielig und aufwendig sind. Diese Verfahren könnten auch anfällig für Steuerbetrug im großen Stil sein.

Mit der FASTER-Richtlinie sollen die Steuerentlastungsverfahren künftig schneller, einfacher und zugleich sicherer werden.

Mit der Richtlinie werde eine gemeinsame digitale EU-Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit (eTRC) eingeführt, die Steuer zahlende Anleger nutzen könnten, um die Schnellverfahren zur Entlastung von der Quellensteuer in Anspruch zu nehmen.

Die Mitgliedstaaten würden ein automatisiertes Verfahren zur Ausstellung von digitalen Bescheinigungen über die steuerliche Ansässigkeit (eTRC) für natürliche Personen oder Rechtsträger einführen, die als in ihrem Hoheitsgebiet steuerlich ansässig gelten.

Nach der neuen Richtlinie könnten die Mitgliedstaaten zwei Schnellverfahren vorsehen, die das bestehende Standardverfahren für die Erstattung von Quellensteuern ergänzen. Dadurch würden die Entlastungs- und Erstattungsverfahren in der gesamten EU schneller und stärker harmonisiert.

Die Mitgliedstaaten müssen laut Rat der EU eines oder beide der folgenden Systeme anwenden:

- ein Verfahren der "Steuererleichterung an der Quelle", bei dem der entsprechende Steuersatz zum Zeitpunkt der Zahlung von Dividenden oder Zinsen angewandt wird;
- ein "Schnellerstattungsverfahren", bei dem die Erstattung zu viel gezahlter Quellensteuer innerhalb einer bestimmten Frist gewährt wird.

Die Mitgliedstaaten müssten die Schnellverfahren anwenden, wenn sie eine Entlastung von überschüssiger Quellensteuer auf Dividenden gewähren, die auf öffentlich gehandelte Aktien gezahlt werden. Sie könnten fakultativ ihre bestehenden Verfahren beibehalten und Kapitel III der Richtlinie nicht anzuwenden, wenn sie

- über ein umfassendes System der Steuererleichterung an der Quelle verfügen, das auf überschüssige Quellensteuer auf Dividenden anwendbar ist, die auf von einem in ihrem Hoheitsgebiet Ansässigen ausgegebene öffentlich gehandelte Aktien gezahlt werden, und wenn ihre (von der ESMA gemeldete) Marktkapitalisierungsquote unter einem Schwellenwert von 1,5 Prozent liegt. Wird diese Quote jedoch in vier aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, werden alle in der Richtlinie vorgesehenen Vorschriften unwiderruflich anwendbar. In solchen Fällen haben die Mitgliedstaaten fünf Jahre Zeit, um die Vorschriften der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Diese Kriterien tragen der Größe der Finanzmärkte der Mitgliedstaaten Rechnung, gleichzeitig wird aber auch anerkannt, dass einige Mitgliedstaaten nationale Systeme beibehalten, die ihren derzeitigen Marktbedingungen angemessen sind;
- eine Entlastung von überschüssigen Quellensteuern auf Zinsen gewähren, die für öffentlich gehandelte Anleihen gezahlt werden.

Der Rat hat zusätzliche Fälle in den Text aufgenommen, in denen die Mitgliedstaaten Anträge auf eine Quellensteuerentlastung ganz oder teilweise von den Schnellverfahren ausschließen können, um weitere Kontrollen zwecks Verhinderung von Betrug durchzuführen.

Ferner wurden Bestimmungen zu indirekten Investitionen für Fälle aufgenommen, in denen der Anleger nicht direkt in Wertpapiere investiert, sondern über einen Organismus für gemeinsame Anlagen. Das soll gewährleisten, dass berechnigte Anleger, wie bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen oder deren Anleger, Zugang zu den Schnellverfahren haben.

Nach den neuen Vorschriften müssten zertifizierte Finanzintermediäre,



die im Namen eines eingetragenen Eigentümers eine Entlastung beantragen, sorgfältig prüfen, ob der eingetragene Eigentümer überhaupt berechtigt ist, eine Steuerentlastung in Anspruch zu nehmen, so der Rat der EU.

Mit der Richtlinie werde eine standardisierte Meldepflicht für Finanzintermediäre (wie Banken oder Investitionsplattformen) eingeführt. Damit werde den nationalen Steuerbehörden die Aufdeckung von potenziellem Steuerbetrug oder -missbrauch erleichtert.

Die Mitgliedstaaten würden nationale Register einrichten, in denen sich große (und fakultativ kleinere) Finanzintermediäre eintragen lassen müssen, um als zertifiziert zu gelten. Um dieses Eintragungsverfahren zu vereinfachen, sei der Rat übereingekommen, ein Europäisches Portal zertifizierter Finanzintermediäre einzurichten. Dieses Portal werde als zentrale Website eigens für den Zugang zu den nationalen Registern dienen.

Die Mitgliedstaaten verfügten weiterhin über den erforderlichen Ermessensspielraum, wenn es darum geht, die Eintragung oder Streichung eines zertifizierten Finanzintermediärs in dem Register vorzunehmen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, die diese betreffen.

Nach ihrer Eintragung im Register müssten die Finanzintermediäre den zuständigen Steuerbehörden die erforderlichen Informationen übermitteln, damit eine Transaktion zurückverfolgt werden kann.

Die Mitgliedstaaten könnten künftig eine umfassendere Meldung von Transaktionen verlangen, um mögliche Fälle von Steuermisbrauch oder -betrug aufzudecken.

Der Rat habe neben der direkten Meldung außerdem die Möglichkeit der indirekten Meldung vorgesehen. Im Fall einer direkten Meldung müsse ein zertifizierter Finanzintermediär die Informationen direkt der zuständigen Behörde des Quellenmitgliedstaats übermitteln. Im Fall einer indirekten Meldung seien die Informationen von den einzelnen zertifizierten Finanzintermediären entlang der Wertpapier-Zahlungskette zu übermitteln.

Die Mitgliedstaaten sollen laut Rat der EU Sanktionen verhängen, wenn die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Rat der Europäischen Union, PM vom 10.12.2024

FATCA-Datenübermittlung: Umstellung auf das BZSt online.portal und Einführung der DIP-Massendatenschnittstelle

2025 wird - voraussichtlich im vierten Quartal des Jahres - die bisherige FATCA-Datenübermittlung auf das neue BZSt online.portal umgestellt, das zentrale Onlineportal des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt).

Wie das BZSt mitteilt, wird sodann die Übermittlung von FATCA-Meldungen für Einzeldaten nur noch über aktualisierte Formulare des neuen Portals möglich sein.

Außerdem werde die neue Massendatenschnittstelle DIP eingeführt, die die bisherige ELMA-Schnittstelle (Schema-Version 1.0) ersetzen wird. Zur Vorbereitung auf diese Änderungen empfiehlt das BZSt, sich mit dem Kommunikationshandbuch zur DIP-Schnittstelle vertraut zu machen, das auf der Website des BZSt verfügbar ist.

Weitere Detailangaben, insbesondere zum Umstellungszeitpunkt und der Nutzung der neuen Übermittlungswege für Einzeldaten und Massendaten, würden rechtzeitig über Newsletter sowie den Internetauftritt des Verfahrens FATCA veröffentlicht, kündigt das Amt an.

Es weist darauf hin, dass die Nutzung der bisherigen ELMA-Schnittstelle (Schema-Version 1.0) sowie des alten BOP-Portals voraussichtlich bis Ende November 2025 uneingeschränkt möglich ist, mindestens für die reguläre und fristgerechte Datenübermittlung der FATCA-Meldungen des Meldezeitraums 2024. Eine Umstellung auf die ELMA-Schema-Version 2.0 sei nicht vorgesehen.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 17.12.2024

Immobilien- besitzer

Steuerfreie Photovoltaikanlagen: Betriebsausgabenabzug auch 2022 möglich

Nachlaufende Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in früheren Jahren stehen, aber erst 2022 abfließen, sind steuerlich abzugsfähig. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Der Antragsteller erzielte bis 2021 gewerbliche Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage auf seinem privaten Einfamilienhaus und ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Für 2022 machte er Steuerberatungskosten und Umsatzsteuernachzahlungen für die Jahre 2020 und 2021 aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage als Betriebsausgaben geltend.

Das Finanzamt erkannte den Betriebsausgabenabzug unter Hinweis auf die ab 2022 für die Photovoltaikanlage des Antragstellers geltende Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG nicht an. Den für das Einspruchsverfahren vom Antragsteller gestellten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung lehnte das Finanzamt unter Hinweis auf das BMF-Schreiben vom 17.07.2023 (BStBl. I 2023, 1494) ab, wonach die zeitliche Zuordnung der Betriebsausgaben allein nach der Art der Gewinnermittlung und damit nach dem Zu- und Abflussprinzip erfolge. Dies gelte umgekehrt auch für nachträgliche Betriebseinnahmen unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Verursachung.

Der daraufhin vom Antragsteller gestellte gerichtliche Antrag auf Aussetzung der Vollziehung hatte in vollem Umfang Erfolg. Das FG Münster hatte im Rahmen der gebotenen summarischen Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Einkommensteuerbescheids.

Zwar seien die ab dem Streitjahr 2022 zugeflossenen Einnahmen des Antragstellers aus der Photovoltaikanlage aufgrund der gesetzlichen Ordnungsregelung in § 52 Absatz 4 Satz 28 EStG steuerfrei. Diese Regelung betreffe jedoch nur die Einnahmenseite. Sie enthalte keine Aussage zum Betriebsausgabenabzug. Hierfür sei vielmehr allein § 3c Absatz 1 EStG einschlägig, wonach Betriebsausgaben nur dann nicht abgezogen werden dürften, wenn sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stünden. Auf einen zeitlichen Zusammenhang zwischen Ausgaben und Einnahmen komme es dagegen nicht an. Einen wirtschaftlichen Zusammenhang verneinte das FG im Streitfall: Die Betriebsausgaben hätten gerade nicht mit steuerfreien Einnahmen, sondern mit steuerpflichtigen Einnahmen aus früheren Jahren im Zusammenhang gestanden.

Eine gegenteilige Regelung enthalte auch das vom Finanzamt angeführte BMF-Schreiben vom 17.07.2023 nicht. Dieses stelle vielmehr für den Betriebsausgabenabzug ebenfalls auf den wirtschaftlichen Zusammenhang ab.

Finanzgericht Münster, Beschluss vom 21.10.2024, 1 V 1757/24 E

Steuerfreie Photovoltaikanlagen: Nachlaufender Betriebsausgabenabzug abzugsfähig

Nachlaufende Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in früheren Jahren stehen, aber erst 2022 abfließen, sind abzugsfähig. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Der Kläger machte im Streitjahr 2022 gezahlte Steuerberatungskosten und Umsatzsteuernachzahlungen, die aus dem Betrieb einer bis 2021 steuerpflichtigen Photovoltaikanlage resultierten, als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt lehnte dies unter Hinweis auf die ab 2022 geltende Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz (EStG) ab.

Das FG Münster gab der hiergegen erhobenen Klage statt. Es stellte er hinsichtlich des Betriebsausgabenabzugs auf § 3c Absatz 1 EStG ab, wonach Betriebsausgaben nur dann nicht abgezogen werden dürften, wenn sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stünden. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang liege gerade nicht vor, da die Betriebsausgaben mit steuerpflichtigen Einnahmen aus früheren Jahren im Zusammenhang gestanden hätten.

Ergänzend führte das FG aus, dass sich auch aus der Regelung in § 3 Nr. 72 Satz 2 EStG, wonach kein Gewinn zu ermitteln ist, wenn die aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei sind, kein Betriebsausgabenabzugsverbot ergebe. Diese Vorschrift sei vielmehr dahingehend auszulegen, dass eine Gewinnermittlung im Fall der Steuerfreiheit nicht mehr zwingend erforderlich, aber nicht verboten sei. Gegen ein Gewinnermittlungsverbot spreche auch die Gesetzessystematik, denn § 3 EStG regle ausschließlich die Steuerfreiheit von Einnahmen, während für die Frage des Abzugs von Betriebsausgaben § 3c EStG einschlägig sei.

Dieses Normenverständnis decke sich auch mit dem gesetzgeberischen Ziel der Steuerbefreiung, die Energiewende zu beschleunigen und den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern, indem bürokratische Hürden für den Betrieb von Photovoltaikanlagen abgebaut würden. Die Möglichkeit des nachlaufenden Betriebsausgabenabzugs stelle aber keine büro-



kratische Hürde dar. Ein diesbezügliches Betriebsausgabenabzugsverbot stünde vielmehr in Widerspruch zum gesetzgeberischen Zweck. Im Hinblick auf die Umsatzsteuernachzahlungen läge im Fall eines fehlenden Betriebsausgabenabzugs eine Doppelbesteuerung vor.

Die vom FG zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen X R 30/24 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 06.11.2024, 7 K 105/24 E, nicht rechtskräftig

Grundsteuerliches Bewertungsrecht: Verfassungsmäßigkeit des "Bundesmodells" bestätigt

Das neue grundsteuerliche Bewertungsrecht im so genannten Bundesmodell, das in Berlin und Brandenburg und der Mehrheit der anderen Bundesländer zur Anwendung kommt, ist verfassungsgemäß. Das hat das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg entschieden.

Es liegt damit auf einer Linie mit dem FG Köln (Urteil vom 19.09.2024, 4 K 2189/23, Revision beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen II R 25/24 anhängig) und dem Sächsischen FG (Urteile vom 01.10.2024, 2 K 737/23, 2 K 211/23 und 2 K 212/23).

In den beiden Verfahren vor dem FG Berlin-Brandenburg stritten die Beteiligten über die Bewertung von Eigentumswohnungen in Berlin. Im Verfahren 3 K 3170/22 wurde die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt, im Verfahren 3 K 3142/23, einer vom Bund der Steuerzahler unterstützten Musterklage, war diese fremdvermietet. Von der Möglichkeit, mittels eines Verkehrswertgutachtens einen geringeren als den vom Finanzamt angenommene Verkehrswert nachzuweisen, wie sie der Bundesfinanzhof in seinen Beschlüssen vom 27.05.2024 (II B 78/23 [AdV] und II B 79/23 [AdV]) aufgezeigt und der Gesetzgeber in der am 05.12.2024 verkündeten Neuregelung in § 220 Absatz 2 Bewertungsgesetz (BewG) aufgenommen hat, haben die Kläger in beiden Verfahren keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr haben sie ausführlich allgemeine verfassungsrechtliche Bedenken gegen die gesetzlichen Regelungen geltend gemacht.

Zudem hat der Kläger im Verfahren 3 K 3142/23 unter Verweis auf die individuellen Verhältnisse des Falles die Auffassung vertreten, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin bei der räumlichen Abgrenzung der einschlägigen Bodenrichtwertzone die gesetzlichen Vorgaben verletzt habe, indem er Bereiche beiderseits einer Bahnlinie zusammengefasst habe. Außerdem hat er vorgetragen, dass die typisierte Miete nach Anlage 39 BewG in Verbindung mit der Verordnung zur Ein-

stufung der Gemeinden in eine Mietniveaustufe im Sinne des § 254 BewG - Mietniveau-Einstufungsverordnung (MietnEinV) - deutlich über der für seine Wohnung tatsächlich vereinbarten Miete liege und aus mietrechtlichen Gründen auch im Wege einer Mieterhöhung nicht erreichbar sei.

Das Gericht hat zunächst die Vereinbarkeit der im Streit stehenden Bescheide mit den einfach-rechtlichen Vorgaben bejaht und sich auch damit auseinandergesetzt, ob der jeweils einschlägige Bodenrichtwert in rechtmäßiger Weise zustande gekommen ist und inwieweit diese Frage bei Anfechtung eines Grundsteuerwertbescheides überhaupt in die Prüfungskompetenz der Finanzgerichte fällt. Letzteres konnte nach Auffassung des FG indes dahinstehen, da es zu der Überzeugung gelangt ist, dass keine Rechtsverstöße des Gutachterausschusses festzustellen sind. Schließlich hat es zu der nach seiner Meinung zu bejahenden Vereinbarkeit der Regelungen des Bewertungsgesetzes mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben und der Gesetzmäßigkeit der MietnEinV und des darin für Berlin vorgesehenen Zuschlags von zehn Prozent auf die typisierte Miete nach Anlage 39 BewG Stellung genommen.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteile vom 04.12.2024, 3 K 3170/22 und 3 K 3142/23

Angestellte

Betrieblich und beruflich veranlasste Auslandsreisen: Zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen ab 2025

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat aufgrund des § 9 Absatz 4a Satz 5 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 01.01.2025 bekannt gegeben.

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist laut BMF der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gelte für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tage mit 24 Stunden Abwesenheit) im Hinblick auf § 9 Absatz 4a Satz 5 2. Halbsatz EStG Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils ohne Tätigwerden sei der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland sei der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage sei in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist laut BMF für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen. Im Übrigen, insbesondere bei Flug- und Schiffsreisen, sei R 9.6 Absatz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien LStR zu beachten.

Zur Kürzung der Verpflegungspauschale gilt laut Ministerium Folgendes: Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten sei die Kürzung der Verpflegungspauschale im Sinne des § 9 Absatz 4a Satz 8 ff. EStG tagesbezogen vorzunehmen, das heißt von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit (§ 9 Absatz 4a Satz 5 EStG), unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Die festgesetzten Beträge für die Philippinen gölten auch für Mikronesien; die Beträge für Trinidad und Tobago auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Gu-

yana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname. Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder sei der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes sei der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind nach Angaben des BMF ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar (R 9.7 Absatz 3 LStR und Rz. 128 des BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern vom 25.11.2020, BStBl I S. 1228). Für den Werbungskostenabzug seien nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend (R 9.7 Absatz 2 LStR und Rz. 117 des BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern vom 25.11.2020, BStBl I S. 1228); dies gelte entsprechend für den Betriebsausgabenabzug (R 4.12 Absatz 2 und 3 EStR).

Das aktuelle Schreiben gelte entsprechend für doppelte Haushaltsführungen im Ausland (R 9.11 Absatz 10 Satz 1, Satz 7 Nr. 3 LStR und Rz. 112 ff. des BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern vom 25.11.2020, BStBl I S. 1228). Das ausführliche Schreiben mit der Übersicht über die ab 01.01.2025 geltenden Pauschbeträge steht auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 02.12.2024, IV C 5 - S 2353/19/10010 :006

Unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten der Arbeitnehmer: Zur lohnsteuerlichen Behandlung ab Kalenderjahr 2025

Mahlzeiten, die unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten.

Dies gilt seit 01.01.2014 gemäß § 8 Absatz 2 S. 8 Einkommensteuergesetz (EStG) auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt.

Die Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2025 sind durch die 15. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 03.12.2024 (BGBl. I Nr. 394) festgesetzt worden. Demzufolge beträgt der



Wert für Mahlzeiten, die ab dem Kalenderjahr 2025 gewährt werden, für ein Mittag- oder Abendessen 4,40 Euro und für ein Frühstück 2,30 Euro. Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 11,10 Euro anzusetzen.

Im Übrigen weist das Bundesfinanzministerium auf R 8.1 Absatz 7 und 8 Lohnsteuer-Richtlinien 2023 sowie auf sein Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 25.11.2020 (BStBl I S. 1228) hin.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 10.12.2024, IV C 5 - S 2334/19/10010 :006

Außertariflicher Angestellter: Vergütungsabstand zu höchster tariflicher Vergütung kann minimal sein

Definieren Tarifvertragsparteien als außertariflich diejenigen Angestellten, deren geldwerte materielle Arbeitsbedingungen diejenigen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe überschreiten, setzen sie aber keinen bestimmten prozentualen Abstand fest, so genügt für Status und Vergütung des außertariflichen Angestellten jedes - auch nur geringfügige - Überschreiten. Das stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Der Kläger ist Mitglied der IG Metall und seit 2013 bei der Beklagten als Entwicklungsingenieur beschäftigt, seit Juni 2022 auf der Grundlage eines als "außertariflich" bezeichneten Arbeitsvertrags. Im Streitzeitraum erhielt er eine monatliche Bruttovergütung von 8.212 Euro, während das Entgelt in der höchsten tariflichen Entgeltgruppe - hochgerechnet auf 40 Wochenstunden - 8.210,64 Euro brutto betrug.

Im Betrieb der Beklagten finden die Tarifverträge der Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens Anwendung, von deren persönlichem Geltungsbereich unter anderem Beschäftigte ausgenommen sind, deren "geldwerte materielle Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung einer individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 40 Stunden in einer Gesamtschau diejenigen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe regelmäßig überschreiten".

Aus Sicht des Klägers kann ein solches "Überschreiten" in Anbetracht der prozentualen Abstände zwischen den tariflichen Entgeltgruppen nur angenommen werden, wenn das Monatsgehalt des außertariflichen Angestellten 23,45 Prozent über demjenigen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe liege. Dies ergebe bei ihm ein Bruttomonatsgehalt von 10.136,03 Euro. Daher sei die Beklagte verpflichtet, ihm die Differenz als weitere Vergütung nachzuzahlen.

Die Klage blieb durch alle Instanzen hinweg erfolglos.

Der Status als außertariflicher Angestellter begründe zwar einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf eine Vergütung, die einen tarifvertraglich vorgeschriebenen Abstand zur höchsten tariflichen Vergütung wahrt, so das BAG. Die im Streitfall einschlägigen tariflichen Bestimmungen verlangten, dass die geldwerten materiellen Arbeitsbedingungen diejenigen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe regelmäßig überschreiten. Das sei beim Kläger indes der Fall. Denn: Mangels abweichender Festlegungen der Tarifvertragsparteien genüge nach dem eindeutigen Tarifwortlaut jedes - und damit auch ein geringfügiges - Überschreiten des höchsten tariflichen Entgelts.

Angesichts dessen verbiete sich eine ergänzende Tarifauslegung wie sie dem Kläger vorschwebe, betonen die Bundesrichter. Wollen die Tarifvertragsparteien einen bestimmten prozentualen Abstand zwischen dem höchsten Tarifentgelt und dem Entgelt außertariflicher Beschäftigter, müssten sie eine entsprechende tarifliche Abstandsklausel hinreichend klar und deutlich in den Tarifvertrag aufnehmen. Die von Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz garantierte Tarifautonomie verbiete ein "Nachbessern" tariflicher Bestimmungen durch die Gerichte zugunsten der einen oder anderen Seite.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 23.10.2024, 5 AZR 82/24

Familie und Kinder

Erfolgreiche Kinderwunschbehandlung: Krankenkasse muss für drei Versuche mit derselben Methode zahlen

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat eine für die Praxis bedeutsame Auslegung der Vorschrift vorgenommen, nach der die Krankenkassen die Kosten für drei erfolglose Versuche der Kinderwunschbehandlung übernehmen müssen. Für die Anzahl der erfolglosen Versuche sei nur auf dieselbe Behandlungsmethode abzustellen. Wurden daneben auch weitere erfolglose Versuche mit anderen Methoden unternommen, so sei dies grundsätzlich unbeachtlich.

Eine Frau ist seit 2010 Mutter einer Tochter, die im Wege einer so genannten intracytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) geboren wurde. Dabei wird ein einzelnes Spermium mit Hilfe einer sehr feinen hohlen Glasnadel direkt in die Eizelle gespritzt. In der Folge unternahm die Frau zwei weitere Versuche der künstlichen Befruchtung mittels ICSI sowie drei weitere Versuche der Kinderwunschbehandlung mit kryokonservierten Eizellen im Vorkernstadium. Bei der letztgenannten Methode werden Eizellen im Anfangsstadium der Befruchtung bei minus 196 Grad Celsius in flüssigem Stickstoff eingefroren und gelagert. Bis auf eine ICSI im Jahr 2015 zahlte die Frau alle Behandlungsversuche selbst. Lediglich eine 2018 durchgeführte ICSI führte zu einer Schwangerschaft mit Fehlgeburt.

2019 unternahm die Klägerin abermals zwei erfolglose Versuche der Kinderwunschbehandlung mittels ICSI. Ihre Krankenkasse lehnte die - vom Gesetz vorgesehene - Übernahme der hälftigen Kosten ab, da bereits mehr als drei Behandlungsversuche fehlgeschlagen seien. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Sozialgericht Potsdam blieb ohne Erfolg.

Das LSG hat der Frau nunmehr recht gegeben und die Krankenkasse verurteilt, die geltend gemachten hälftigen Kosten für die beiden erfolglosen ICSI-Behandlungen im Jahr 2019 zu übernehmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben umfassen die Leistungen der Krankenbehandlung auch medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, wenn nach ärztlicher Feststellung hinreichende Aussicht besteht, dass durch die Maßnahmen eine Schwangerschaft herbeigeführt wird; eine hinreichende Aussicht besteht nicht mehr, wenn die Maßnahme drei Mal ohne Erfolg durchgeführt worden ist.

Unterschiedliche Maßnahmen der künstlichen Befruchtung dürften bei der Zählung der erfolglosen Behandlungsversuche grundsätzlich nicht addiert werden, stellt das LSG klar. Dies ergebe sich aus Wortlaut und Zweck der gesetzlichen Regelung. Daher seien die drei erfolglosen Versuche der Befruchtung von kryokonservierten Eizellen nicht mitzuzäh-

len. Überdies könnten als erfolglose Behandlungsversuche nur solche gewertet werden, deren Methode in den Richtlinien über die künstliche Befruchtung des Gemeinsamen Bundesausschusses aufgeführt würden. Dies sei bei der Behandlung mit kryokonservierten Eizellen im Vorkernstadium nicht der Fall. Nicht zu berücksichtigen sei auch die zu einer Fehlgeburt führende ICSI-Behandlung im Jahr 2018. Als erfolgloser Versuch gelte damit nur die nicht zu einer Schwangerschaft führende ICSI-Behandlung im Jahr 2015, sodass die Kosten der zwei weiteren, erfolglosen ICSI-Behandlungen aus dem Jahr 2019 zu übernehmen seien.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das LSG hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache die Revision zugelassen. Die zu entscheidende Rechtsfrage sei bislang nicht höchstrichterlich geklärt. Die unterlegene Krankenkasse hat nun einen Monat Zeit, um beim Bundessozialgericht die Revision einzulegen.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.10.2024, L 16 KR 101/22, nicht rechtskräftig

Kindergeld: Keine zwangsläufige Aufgabe des Wohnsitzes trotz längerer Rundreise

Das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein hat in einem Kindergeldstreit entschieden, dass der Wohnsitz nach § 8 Abgabenordnung (AO) nicht bereits deshalb aufgegeben wird, weil die Mutter der Kinder mit diesen eine Rundreise durch Europa vornimmt. Das gelte auch dann, wenn diese zwölf Monate andauere.

Eine zeitliche Grenze im Sinne eines "Maximalaufenthalts" wollte das FG nicht abstrakt festlegen. Die Dauer des Aufenthaltes allein reiche für die Bewertung, ob ein Wohnsitz aufgegeben oder beibehalten wird, nicht aus. Insbesondere das Alter des Kindes und der Zweck des Auslandsaufenthalts seien mit zu berücksichtigen.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um die Frage, ob der Kläger einen Anspruch auf Zahlung von Kindergeld für seine beiden Kinder, geboren 2015 und 2019, ab November 2021 hat.

Die mit dem Kläger verheiratete Mutter der Kinder unternahm von Ende Oktober 2021 bis Ende November 2022 mit den beiden Söhnen gemeinsame Auslandsreisen innerhalb der EU. Hierüber wurde die Beklagte informiert. Diese nahm die Auslandsreise zum Anlass, die Kindergeldfestsetzungen ab dem Monat November 2021 aufzuheben. Sie begründete das ausschließlich damit, dass die Kinder des Klägers nicht in seinem Haushalt leben würden.



Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg. Das FG stellte nach umfassender Würdigung der konkreten Umstände des Streitfalls fest, dass neben dem Kläger auch seine Ehefrau und die beiden Söhne im Streitzeitraum einen Wohnsitz in Deutschland hatten, und zwar am Familienwohnsitz. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht entscheidend sei es, wenn die Wohnung vorübergehend nicht benutzt wird, da das Innehaben eines Wohnsitzes im Sinne des § 8 AO auch bei Auslandsaufenthalten von etlichen Jahren nicht infrage gestellt werde.

Mit der zwölfmonatigen Rundreise sei der Wohnsitz nicht aufgegeben worden. Der Kläger sei in Deutschland verblieben und habe die (Familien-)Wohnung weiter bewohnt und genutzt. Die Ehefrau des Klägers und die beiden Söhne hätten durch die Rundreise durch Europa den Wohnsitz nicht aufgegeben. Vielmehr sei lediglich eine vorübergehende räumliche Trennung vom Wohnort während des Aufenthaltes innerhalb verschiedener Orte in Europa erfolgt. Es sei von Anfang an nur eine Rundreise durch europäische Länder geplant gewesen, die spätestens dann enden sollte, wenn die Schulpflicht des älteren Sohnes begründet wird. Diese von vornherein befristete Abwesenheit während der Zeit, in der die Söhne noch nicht schulpflichtig waren, stehe der Beibehaltung des Wohnsitzes nicht entgegen. Da der Kläger in Deutschland in der Familienwohnung verblieben ist, habe die Wohnung auch der Ehefrau und den Söhnen jederzeit zur Verfügung gestanden, so das FG.

Auch hätten die Söhne des Klägers, die im Streitzeitraum fünf und zwei Jahre alt waren, vor ihrer Rundreise durch Europa einen Wohnsitz in der elterlichen Wohnung im Inland gehabt. Diesen hätten sie durch den Aufenthalt in verschiedenen europäischen Ländern nicht aufgegeben. Aufgrund ihres Alters sei keine Trennung aus der elterlichen Obhut erfolgt. Die Rundreise sei von Anfang an befristet gewesen, der gemeinsame Wohnsitz in Deutschland nicht aufgegeben worden.

Die Kinder gehörten nach Ansicht des Gerichts im Streitzeitraum auch weiterhin zum Haushalt des Klägers. Der Kläger und seine Ehefrau hätten ununterbrochen einen gemeinsamen Haushalt geführt. Daran ändere auch die vorübergehende Ortsabwesenheit der Ehefrau nichts. Der Kläger sei seinen beruflichen Verpflichtungen in Deutschland weiter nachgekommen, während seine Ehefrau ihre freiberufliche Tätigkeit coronabedingt aufgegeben und mit den Kindern die Rundreise durch Europa gemacht hat. Die Ehefrau habe auch im Ausland nicht gearbeitet. Das Familieneinkommen sei durch den Kläger erwirtschaftet worden. Die beiden Söhne seien also weiterhin durch beide Eltern versorgt und betreut worden. Die genaue Aufgabenverteilung unter den Eltern sei für den Kindergeldanspruch unerheblich.

Das FG hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.10.2023, 5 K 7/23, rechtskräftig

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Gleichstellungsbeauftragte bei Selbstbetroffenheit nicht an Auswahlverfahren zu beteiligen

Eine Gleichstellungsbeauftragte ist von der Ausübung ihrer gesetzlichen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte bei Personalangelegenheiten in ihrer Dienststelle ausgeschlossen, wenn sie von diesen selbst betroffen ist. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Die Gleichstellungsbeauftragte eines Jobcenters begehrt die Feststellung, sie sei in Auswahlverfahren für mehrere Stellen zu beteiligen beziehungsweise zur Mitwirkung berufen gewesen. Der Geschäftsführer des Jobcenters, der die Auswahlverfahren durchführte, hatte stattdessen ihre Stellvertreterin einbezogen, weil die Gleichstellungsbeauftragte sich auf die Stellen selbst beworben hatte. Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

Es gebe zwar keine ausdrückliche Regelung über den Ausschluss einer Gleichstellungsbeauftragten von der Ausübung ihrer Rechte in Angelegenheiten, in denen ihre persönlichen Interessen berührt sind, so das BVerwG. Es entspreche aber einem allgemeinen für die staatliche Verwaltung geltenden Rechtsgrundsatz, dass Amtswalter oder sonst in die Wahrnehmung des staatlichen Auftrags einbezogene Personen schlechthin nicht in Angelegenheiten mitwirken sollen, deren Gegenstand sie selbst unmittelbar betrifft. Dieser Rechtsgrundsatz sei verfassungsrechtlich verankert und könne durch einfaches Gesetzesrecht konkretisiert werden, gelte aber auch ohne ausdrückliche einfachrechtliche Normierung.

Danach sei ein Amtswalter von Rechts wegen von einem amtlichen Tätigwerden ausgeschlossen, wenn er in der Angelegenheit in einem formellen Sinne etwa als Antragsteller oder Bewerber selbst beteiligt ist. Hierfür sei es nicht erforderlich, dass der Amtswalter wegen ihm zustehender Entscheidungsbefugnisse zu einem "Richter in eigener Sache" werden kann. Der Ausschluss tritt laut BAG bereits dann ein, wenn die Befassung mit der Sache eine tatsächliche Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidung der Verwaltung oder auch nur des Verfahrensablaufs eröffnet. Ob ein persönlicher Vorteil als Folge der Mitwirkung eintreten kann, sei ebenso unerheblich wie der Umstand, inwieweit sich eine Einflussnahme im Verfahren in der Sache als rechtmäßig darstellen kann.

Die Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes stünden dem nicht entgegen. Sie besagten vielmehr, dass die Gleichstellungsbeauftragte ihre gesetzlichen Aufgaben zum Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligungen wegen ihres Geschlechts dienstlich als besonderes Organ der

Verwaltung und damit als Amtswalterin objektiv und neutral wahrzunehmen hat. Hiermit wäre es unvereinbar, wenn bei einer Selbstbetroffenheit auch nur der Anschein bestünde, ihre persönlichen Interessen könnten Einfluss auf ihre Tätigkeit haben.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2024, BVerwG 5 C 14.22

Leiharbeit: Zur Überlassungshöchstdauer bei Betriebsübergang auf Entleiherseite

Wie bei Leiharbeit die Überlassungshöchstdauer unionsrechtskonform zu berechnen ist, wenn auf Entleiherseite ein Betriebsübergang stattgefunden hat, soll der Europäische Gerichtshof (EuGH) klären. Hierum bittet das Bundesarbeitsgericht (BAG). Die Überlassungshöchstdauer ist in § 1 Absatz 1b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) geregelt.

Die Beklagte gehört einer Unternehmensgruppe an, die Sanitärarmaturen herstellt. Als Unternehmen für Logistik unterhält sie am Ort der Produktionsstätte einen Betrieb, in dem die Produkte verpackt, gelagert und für den Transport vorbereitet werden. Die vormals von dem Produktionsunternehmen als Betriebsteil selbst geführte Logistik ist zum 01.07.2018 auf die Beklagte übergegangen.

Der Kläger war in der Logistik durchgängig vom 16.06.2017 bis zum 06.04.2022 als Leiharbeiter mit der Kommissionierung von Produkten betraut. Bis zu dem Betriebsteilübergang auf die Beklagte am 01.07.2018 war Entleiherin das Produktionsunternehmen. Die Beklagte ist ebenso wie das Produktionsunternehmen Mitglied des Verbands der Metall- und Elektroindustrie NRW e.V.

§ 1 Absatz 1b Satz 1 AÜG bestimmt, dass der Verleiher denselben Leiharbeiter nicht länger als 18 aufeinanderfolgende Monate "demselben Entleiher" überlassen darf, wobei durch oder aufgrund Tarifvertrags der Einsatzbranche gemäß § 1 Absatz 1b AÜG eine vom Gesetz abweichende Überlassungshöchstdauer festgelegt werden kann.

Der Kläger meint, zwischen den Parteien sei zum 16.12.2018 wegen Überschreitens der gesetzlichen Überlassungshöchstdauer gemäß § 10 Absatz 1 AÜG ein Arbeitsverhältnis zustande gekommen. Das Produktionsunternehmen als Betriebsveräußerer und die Beklagte als Betriebserberin seien im Sinne des Gesetzes als derselbe Entleiher anzusehen.

Die Beklagte vertritt die gegenteilige Auffassung. Im Fall eines Übergangs des Einsatzbetriebs auf einen anderen Inhaber beginne die Überlassungshöchstdauer neu zu laufen. Dies gelte auch dann, wenn der



Leiharbeiternehmer nach dem Übergang des Betriebs unverändert auf demselben Arbeitsplatz eingesetzt wurde. Die Beklagte beruft sich außerdem darauf, dass die gesetzlich zulässige Überlassungshöchstdauer aufgrund Tarifvertrags durch Betriebsvereinbarungen auf zuletzt 48 Monate verlängert worden sei.

Das Arbeitsgericht (ArbG) hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des ArbG abgeändert und festgestellt, dass zwischen den Parteien seit dem 16.06.2021 ein Arbeitsverhältnis besteht. Gegen dieses Urteil haben der Kläger und die Beklagte Revision eingelegt.

Das BAG hat das Verfahren ausgesetzt und den EuGH um Vorabentscheidung gebeten. Klärungsbedürftig sei, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen bei der Berechnung der Überlassungsdauer im Fall eines Betriebsübergangs Veräußerer und Erwerber als ein "entleihendes Unternehmen" im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchst. d der Leiharbeitsrichtlinie anzusehen sind. Davon hänge es ab, ob das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten 18 Monate nach der Überlassung des Klägers zum 16.12.2018 oder erst 18 Monate nach dem Betriebsteilübergang zum 01.01.2020 zustande gekommen ist.

Auf die abweichend vom Gesetz nach dem Tarifvertrag Leih-/Zeitarbeit für die Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens zulässige Höchstüberlassungsdauer von 48 Monaten konnte sich die Beklagte aus Sicht des BAG nicht berufen. Sie unterhalte keinen Hilfs- oder Nebenbetrieb, der dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrags unterliegt. Die dort anfallenden Logistiktätigkeiten seien nicht Teil des Fertigungsprozesses.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 01.10.2024, 9 AZR 264/23 (A)

Kein Freibetrag für freiwillig krankenversicherte Betriebsrentner

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Betriebsrentner können von dem 2020 eingeführten Freibetrag nicht profitieren. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) in mehreren Verfahren entschieden.

Renten der betrieblichen Altersversorgung unterliegen als mit der Rente vergleichbare Einnahmen (so genannte Versorgungsbezüge) der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden. Anders als zuvor gilt für Versorgungsbezüge pflichtversicherter Mitglieder seit 2004 nicht mehr der halbe, sondern der volle Beitragssatz. Fak-

tisch habe dies für sie zu einer Verdoppelung der aus dem Versorgungsbezug zu zahlenden Beiträge geführt, erläutert das BSG.

Zu Beginn des Jahres 2020 habe der Gesetzgeber für Krankenvpflichtversicherte zur nachhaltigen Stärkung der Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge den Abzug eines Freibetrags von den monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen aus Renten der betrieblichen Altersversorgung eingeführt (159,25 Euro Stand: 2020; 176,75 Euro Stand: 2024). Dadurch sollten die über vier Millionen betroffenen pflichtversicherten Betriebsrentner im Einzelfall in Höhe von circa 300 Euro jährlich entlastet werden. Das Beitragsaufkommen der gesetzlichen Krankenversicherung werde dadurch um 1,2 Milliarden Euro jährlich reduziert.

Den in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Betriebsrentnern stehe der pflichtversicherten Betriebsrentnern eingeräumte Freibetrag nach den einschlägigen Vorschriften nicht zu. Dies führe indes nicht zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung, so das BSG. Pflichtversicherte Rentner hätten ihre Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung durch eine ausreichend lange Zeit der Zugehörigkeit zur Sozialversicherung erlangt. Dies habe der Gesetzgeber bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs des Freibetrags als beitragsrechtliche Privilegierung berücksichtigen dürfen.

Bundessozialgericht, Urteile vom 05.11.2024, B 12 KR 9/23 R, B 12 KR 3/23 R und B 12 KR 11/23 R

Bauen & Wohnen

Keine Umsatzsteuer auf Photovoltaik-Anlagen

Eine an den Installateur einer Photovoltaik-Anlage gezahlte Umsatzsteuer kann zurückverlangt werden, wenn die Anlage erst nach dem 01.01.2023 fertiggestellt wurde. Das hat das Amtsgericht (AG) München entschieden.

Der Kläger beauftragte am 15.07.2022 die Beklagte mit der Installation einer Photovoltaikanlage einschließlich Planungsleistungen, Wechselrichter, Fördermittelberatung, Anlagenmontage, Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber sowie Umbau des Zählerkastens für sein privates Wohnhaus zum Preis von 15.900 Euro netto, zzgl. 3.021 Euro Umsatzsteuer. Die Rechnung bezahlte der Kläger am 20.09.2022 nach der Montage der Module auf dem Dach. Der Wechselrichter wurde am 27.12.2022 eingebaut. Die Abnahme durch den örtlichen Netzbetreiber erfolgte am 17.02.2023, wobei dieser noch Mängel in der Verkabelung feststellte. Am 17.03.2023 wurden diese Mängel beseitigt, am 08.05.2023 ein Zweistromzähler durch den Netzbetreiber eingebaut und die Anlage freigegeben.

Seit dem 01.01.2023 ist auf den Kauf beziehungsweise Einbau privater Photovoltaikanlagen nach § 12 Absatz 3 Nr. 4 UStG der Nullsteuersatz anzuwenden.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Photovoltaikanlage erst 2023 fertiggestellt wurde und er daher die Umsatzsteuer zu Unrecht zahlte und verklagte die Beklagte auf Zahlung von 3.021 Euro.

Das AG München gab der Klage statt. Es stellte fest, dass die Installation der Photovoltaikanlage dem Nullsteuersatz des § 12 Absatz 3 Nr. 4 Umsatzsteuergesetz unterliegt.

Zwar sei in der Umsatzsteuer jede Lieferung und jede sonstige Leistung als selbstständige Leistung zu betrachten. Jedoch gelte der Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung. Ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang darf aus Sicht des AG nicht künstlich aufgesplittet werden. Vorliegend wünsche der Leistungsempfänger, eine betriebsfertige Photovoltaikanlage zu erhalten. Auf die einzelnen Elemente sowie auf das Verhältnis von Material und Arbeitsleistung komme es dem Kunden nicht an. Planung, Lieferung und Aufbau einer Photovoltaikanlage seien somit grundsätzlich einheitlich als ein Umsatz zu beurteilen.

Der Zeitpunkt der Leistungserbringung hängt für das Gericht wiederum von der Art des Umsatzes ab. Eine (Montage- oder Werk-)Lieferung gelte als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht über den geschuldeten Gegenstand erhält. Das sei in der Regel erst

nach beendeter Abnahme und erfolgtem Anschluss der Photovoltaikanlage an das inländische Stromnetzwerk der Fall.

Vorliegend falle die (konkludente) Abnahme der Photovoltaikanlage durch den Kläger mit dem Anschluss der Anlage an das inländische Stromnetz durch den örtlichen Netzbetreiber am 08.05.2023 zusammen. Erst zu diesem Zeitpunkt habe für den Kläger die Funktionsfähigkeit der Anlage festgestanden.

Amtsgericht München, Urteil vom 05.06.2024, 158 C 24118/23, nicht rechtskräftig

Waschbären im Dach: Sanitärbetrieb haftet nicht

Ein Heizungsinstallateur haftet nicht für den Schaden, der entstanden ist, weil er bei der Reparatur einer Wasserleitung eine Holzverkleidung an einem Haus entfernt hat und sich sodann Waschbären im Dach des Hauses angesiedelt haben. Das hat das Landgericht (LG) Frankfurt am Main entschieden:

In einem Wohnhaus war im Winter an der Außenwand eine Wasserleitung eingefroren. Sie diente auch der Bewässerung der Loggia im ersten Obergeschoss. Der vom Hauseigentümer zur Reparatur beauftragte Inhaber eines Heizungs- und Sanitärbetriebes kappte die Leitung auf Höhe des Kellergeschosses. Außerdem öffnete er die Holzverkleidung an der Loggia, um den dort am Ende der Leitung angebrachten Wasserhahn zu entfernen und die Leitung stillzulegen. Hinter der Holzverkleidung befand sich ein Hohlraum. Der Heizungsinstallateur schloss die Holzverkleidung am Ende seiner Arbeiten nicht.

Circa zwei Monate später bemerkte der Hauseigentümer Kratzgeräusche auf dem Dach. Es hatten sich dort Waschbären eingenistet. Er informierte den Heizungsinstallateur per WhatsApp darüber, der kurz darauf die Holzverkleidung an der Loggia provisorisch verschloss. Im Sommer nahmen die Kratzgeräusche erheblich zu. Ein Kammerjäger öffnete die Holzverkleidung am Dach. Es kamen vier junge Waschbären und ein Muttertier zum Vorschein, die mit einer Lebendfalle eingefangen wurden. Der Hauseigentümer ließ die Holzverkleidung an Loggia und Dach von einem Schreiner mit neuem Holz fachgerecht verschließen.

Vor dem LG verlangte er vom Heizungsinstallateur Ersatz der Kosten für den Kammerjäger und für die Schreinerarbeiten in Höhe von rund 6.750 Euro. Das Gericht wies die Klage ab.

Das Wiederanbringen der Holzverkleidung sei nicht Teil der Hauptleistungspflicht des Heizungsinstallateurs gewesen, führte es aus. Dies gelte



unabhängig davon, ob die Holzverkleidung auf Veranlassung des Klägers abgemacht wurde, damit die Wand wieder trocknen konnte, oder nur um die defekte Leitung abzukappen. Der Installateur sei Inhaber eines Heizungs- und Sanitärbetriebs. Arbeiten mit Holz fielen jedoch in den Fachbereich eines Schreiners. Nach einer Anhörung der Parteien habe auch nicht festgestellt werden können, dass mündlich vereinbart worden sei, der beklagte Heizungsinstallateur solle die Holzverkleidung wieder fachgerecht verschließen.

Der Heizungsinstallateur habe auch keine Schutzpflicht verletzt. Etwas Anderes ergebe sich nicht daraus, dass in der betreffenden Gegend Waschbären vorkommen. Der klagende Hauseigentümer behaupte zwar, dass dies dem Beklagten bekannt gewesen sei. In seiner informativen Anhörung habe letzterer aber angegeben, nicht gewusst zu haben, dass genau an dieser Stelle ein Waschbärenproblem bestehe. Insofern sei der Kläger beweisfällig geblieben. Zum Zeitpunkt seiner WhatsApp an den Beklagten hätten sich die Waschbären jedenfalls schon im Haus befunden.

Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 17.05.2024, 2-02 O 578/23, rechtskräftig

Neue Heizungsanlage: Steuerermäßigung erst nach Montage und Bezahlung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen, wie zum Beispiel den Einbau eines modernen Heizkessels, erst dann gewährt werden kann, wenn die Montage vorgenommen und auch der Rechnungsbetrag vollständig auf das Konto des Installationsunternehmens bezahlt wurde.

Ein Ehepaar hatte die Heizung des von ihnen bewohnten Einfamilienhauses im Jahr 2021 durch den Einbau eines neuen Gasbrennwertheizkessels modernisiert. Die Kosten für die Lieferung und die Montage des Kessels beliefen sich auf über 8.000 Euro. In der Rechnung waren auch Kosten für Monteurstunden und Fachhelferstunden enthalten. Seit März 2021 zahlten die Kläger gleichbleibende monatliche Raten in Höhe von 200 Euro auf den Rechnungsbetrag. Im Jahr 2021 wurden infolgedessen 2.000 Euro bezahlt. Das Finanzamt lehnte bei der Festsetzung der Einkommensteuer für das Jahr 2021 die von dem Ehepaar beantragte Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen ab. Erst mit Begleichung der letzten Rate im Jahr 2024 komme diese in Betracht. Finanzgericht und BFH schlossen sich dieser Auffassung an.

Nach dem Urteil des BFH kann die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen gemäß § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht in

Anspruch genommen werden, bevor der Steuerpflichtige den in der Rechnung über die förderungsfähige Maßnahme ausgewiesenen Betrag vollständig auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt hat. § 35c Absatz 4 Nr. 1 EStG mache die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung von der Bedingung abhängig, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung in deutscher Sprache mit bestimmten inhaltlichen Angaben erhalten hat. Zusätzlich verlange § 35c Absatz 4 Nr. 2 EStG ausdrücklich, dass die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Bevor die vollständige Begleichung der Rechnung nicht stattgefunden hat, liege der von § 35c Absatz 1 EStG geforderte Abschluss der Maßnahme nicht vor. Daraus folge weiter, dass auch die 2021 geleisteten Teilzahlungen nicht zu berücksichtigen sind.

Der BFH weist in seiner Entscheidung abschließend darauf hin, dass im Streitjahr 2021 eine Steuerermäßigung gemäß § 35a Absatz 3 EStG für Handwerkerleistungen in Betracht kommt. Nach dieser Vorschrift würden allerdings nur die Arbeits- und nicht auch die Materialkosten begünstigt. Wenn die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch genommen wird, sei eine - zusätzliche - Förderung auf Grundlage des § 35c EStG ausgeschlossen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 13.08.2024, IX R 31/23

Ehe, Familie und Erben

Zahlung aus einer Sterbegeldversicherung: Bestattungskosten als Nachlassverbindlichkeiten

Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung, die der verstorbene Erblasser bereits zu Lebzeiten an ein Bestattungsunternehmen abgetreten hat, erhöhen als Sachleistungsanspruch der Erben den Nachlass. Im Gegenzug sind jedoch die Kosten der Bestattung im vollen Umfang als Nachlassverbindlichkeiten steuermindernd zu berücksichtigen, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat.

Der Kläger und seine Schwester sind Erben ihrer verstorbenen Tante. Diese hatte eine so genannte Sterbegeldversicherung abgeschlossen und das Bezugsrecht für die Versicherungssumme zu Lebzeiten an ein Bestattungsunternehmen zur Deckung der Kosten ihrer Bestattung abgetreten. Das Bestattungsunternehmen stellte nach dem Tod der Erblasserin für seine Leistungen insgesamt 11.653 Euro in Rechnung. Davon bezahlte die Sterbegeldversicherung 6.864 Euro.

Das zuständige Finanzamt setzte gegen den Kläger Erbschaftsteuer fest und rechnete den Sachleistungsanspruch auf Bestattungsleistungen in Höhe von 6.864 Euro zum Nachlass. Für die geltend gemachten Nachlassverbindlichkeiten - einschließlich der Kosten für die Bestattung - setzte es lediglich die Pauschale für Erbfallkosten nach § 10 Absatz 5 Nr. 3 Satz 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) in Höhe von 10.300 Euro an. Die dagegen erhobene Klage wies das Finanzgericht (FG) ab.

Der BFH hob die Vorentscheidung auf die Revision des Klägers auf und verwies die Sache an das FG zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück. Zwar sei - wie vom FG zutreffend entschieden - aufgrund der von der Erblasserin abgeschlossenen Sterbegeldversicherung ein Sachleistungsanspruch in Bezug auf die Bestattung auf die Erben übergegangen. Dieser sei in Höhe der Versicherungsleistung von 6.864 Euro in den Nachlass gefallen und habe die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer erhöht. Die Bestattungskosten sind nach Auffassung des BFH jedoch - anders als vom FG angenommen - nicht nur in Höhe der Pauschale des § 10 Absatz 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG von 10.300 Euro abzugsfähig, sondern nach § 10 Absatz 5 Nr. 3 Satz 1 ErbStG im vollen Umfang als Nachlassverbindlichkeiten bei der Bemessung der Erbschaftsteuer steuermindernd zu berücksichtigen.

Die Feststellungen des FG reichten nicht aus, um die Höhe der insgesamt zu berücksichtigenden Nachlassverbindlichkeiten abschließend zu bestimmen. Daher hat der BFH das Verfahren zurückverwiesen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.07.2024, II R 31/21

Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe in Sachsen in 2014 und 2015 verfassungswidrig

§ 4 Absatz 1 Nr. 5 des Sächsischen Kirchensteuergesetzes (SächsKiStG) in der bis zum 31.08.2015 geltenden Fassung (a.F.) ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) unvereinbar, weil darin Ehegatten nicht mit Lebenspartnern gleichgestellt werden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, die Vorschrift für Veranlagungszeiträume bis zum 31.12.2013 aber für weiter anwendbar erklärt.

§ 4 Absatz 1 Nr. 5 SächsKiStG a.F. sieht vor, dass die Kirchensteuer in Form eines besonderen Kirchgelds von Kirchensteuerpflichtigen erhoben werden kann, deren Ehegatten keiner steuererhebenden Kirche angehören (besonderes Kirchgeld in glaubens verschiedener Ehe). Eine Erstreckung der Regelung auf eingetragene Lebenspartnerschaften erfolgte erst für die Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2016. Laut BVerfG verstößt § 4 Absatz 1 Nr. 5 SächsKiStG a.F. gegen Artikel 3 Absatz 1 GG, soweit darin Ehegatten nicht mit Lebenspartnern gleichgestellt werden.

Die unterschiedliche Behandlung von Ehen und Lebenspartnerschaften bei der Heranziehung zum besonderen Kirchgeld stelle eine mittelbare Ungleichbehandlung wegen der sexuellen Orientierung dar, die verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist. Die Institute der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft seien in vergleichbarer Weise rechtlich verbindlich verfasste Lebensformen. Der dem besonderen Kirchgeld zugrunde liegende Gedanke, dass sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einer Kirche angehörenden Ehegatten durch ein hohes Einkommen seines keiner Kirche angehörenden Ehegatten erhöht, treffe auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften zu, so das BVerfG. Wie bei Ehegatten stehe seit 2013 auch bei eingetragenen Lebenspartnerschaften das gemeinsam zu versteuernde Einkommen als Hilfsmaßstab für die Bemessung des besonderen Kirchgelds zur Verfügung. Für eine Schlechterstellung der Ehe sieht das BVerfG keine hinreichend gewichtigen Sachgründe.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 15.10.2024, 2 BvL 6/19

Erbschaftsteuer: Freibetrag bei einem zivilrechtlich als verstorben geltenden Elternteil

Verzichtet ein Kind (zum Beispiel der Sohn) zivilrechtlich wirksam gegenüber einem Elternteil (zum Beispiel dem Vater) auf seinen gesetzlichen Erbteil, so hat dieser Verzicht für die Erbschaftsteuer nicht zur Folge, dass beim Versterben des Elternteils (das heißt des Vaters) die Enkel des Erblassers den Freibetrag von 400.000 Euro erhalten. Vielmehr erhält



der Enkel nur einen Freibetrag von 200.000 Euro. Der Verzicht auf den gesetzlichen Erbteil eines Abkömmlings scheidet somit als "Steuersparmodell" für die Enkel des Erblassers aus. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Streitfall hatte der Vater des Klägers gegenüber seinem eigenen Vater - dem Großvater des Klägers - vertraglich auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet. Zivilrechtlich galt der Vater deshalb als verstorben und hatte auch keinen Anspruch auf einen Pflichtteil (§ 2346 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Als der Großvater verstarb, wurde der Kläger, also sein Enkel, gesetzlicher Erbe. Er beantragte deshalb beim Finanzamt, ihm für die Erbschaft einen Freibetrag in Höhe von 400.000 Euro zu gewähren. Dabei handelt es sich um den Freibetrag, der ihm als Enkel zu gewähren wäre, wenn sein Vater tatsächlich vorverstorben wäre (§ 16 Absatz 1 Nr. 2 Alternative 2 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes - ErbStG). Das Finanzamt gab dem Kläger aber nur einen Freibetrag von 200.000 Euro - den Freibetrag, der ihm als Enkel nach seinem verstorbenen Großvater zustand, da sein eigener Vater zwar auf seinen gesetzlichen Erbteil verzichtet hatte, aber bei Tod des Großvaters noch am Leben war (§ 16 Absatz 1 Nr. 3 ErbStG).

Die Klage vor dem Finanzgericht (FG) hatte keinen Erfolg. Der BFH schloss sich der Auffassung des FG an und wies die Revision des Klägers als unbegründet zurück.

Der Wortlaut des § 16 Absatz 1 Nr. 2 Alternative 2 ErbStG, der unter den dort genannten Umständen den höheren Freibetrag von 400.000 Euro gewährt, sei eindeutig. Er benenne als Empfänger des höheren Freibetrags "Kinder verstorbener Kinder". Lediglich als verstorben geltende Kinder würden nicht aufgeführt. Die erbschaftsteuerrechtlichen Freibetragsregelungen wollten die Abkömmlinge der ersten Generation (Kinder) begünstigen. Bei den Enkeln habe der Gesetzgeber die familiäre Verbundenheit nicht als so eng angesehen und gibt ihnen einen geringeren Freibetrag (200.000 Euro). Lediglich wenn die eigene Elterngeneration vorverstorben ist, sehe der Gesetzgeber die Großeltern für das Auskommen der "verwaisten Enkel" in der Pflicht und gewähre ihnen den höheren Freibetrag von 400.000 Euro.

Eine Ausdehnung des höheren Freibetrags auf Kinder, die nur vom Gesetz als verstorben angesehen werden, die aber tatsächlich bei Tod des Großelternteils noch leben, hat der Gesetzgeber laut BFH nicht gewollt. Die Vergünstigung sei nicht geboten, wenn der Abkömmling des Erblassers noch lebt und weiterhin für die finanzielle Ausstattung seines Kindes, das heißt des Enkels des Erblassers, sorgen kann. Außerdem könne das von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossene Kind weiterhin bei Tod seines Elternteils testamentarisch erben und dann seinen eigenen

Freibetrag als Kind in Höhe von 400.000 Euro (§ 16 Absatz 1 Nr. 2 Alternative 1 ErbStG) in Anspruch nehmen. Würde gleichzeitig dem Enkel auch der höhere Freibetrag gewährt, wäre das eine legale Steuerumgebungsmöglichkeit in Gestalt einer Doppelbegünstigung, die von Gesetzes wegen nicht gewollt ist. Daher sei die Norm auch verfassungsgemäß.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 31.07.2024, II R 13/22

Medien & Telekommunikation

Luftbildaufnahmen mittels Drohne sind urheberrechtlich unzulässig

Luftbildaufnahmen von urheberrechtlich geschützten Werken, beispielsweise Kunstwerken, die mithilfe einer Drohne gefertigt werden, unterfallen nicht der so genannten Panoramafreiheit, sind also urheberrechtlich unzulässig. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Klägerin ist eine Verwertungsgesellschaft, die Rechte und Ansprüche von Urhebern im visuellen Bereich wahrnimmt. Die Beklagte betreibt einen Buchverlag, in dem sie Führer zu Halden des Ruhrgebiets veröffentlicht. Darin enthalten sind mittels einer Drohne gefertigte Luftbildaufnahmen verschiedener Kunstinstallationen auf Bergehalden. Die Schöpfer dieser Installationen haben Verträge mit der Klägerin abgeschlossen, damit diese ihre Urheberrechte wahrnimmt.

Die Verwertungsgesellschaft meint, die Publikationen der Beklagten verletzen die an den Installationen bestehenden Urheberrechte, weil die Luftbildaufnahmen nicht von der Panoramafreiheit gedeckt seien. Sie nimmt die Beklagte auf Unterlassung, Schadensersatz und Ersatz von Abmahnkosten in Anspruch.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Berufungsgericht den zu zahlenden Schadensersatz herabgesetzt und die Berufung im Übrigen zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten, mit der sie ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiterverfolgte, blieb erfolglos.

Die Beklagte hat durch die Abbildung der als urheberrechtliche Werke geschützten Kunstinstallationen in das den Urhebern zustehende Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Werke eingegriffen, so der BGH. Die Vervielfältigung und Verbreitung von mithilfe einer Drohne angefertigten Luftaufnahmen sind keine nach § 59 Absatz 1 Satz 1 Urhebergesetz (UrhG) erlaubten Nutzungen der dargestellten Werke. Die in § 59 Absatz 1 Satz 1 UrhG geregelte Panoramafreiheit bezwecke die Freistellung der Nutzung von Werken, wenn und soweit sie Teil des von der Allgemeinheit wahrnehmbaren Straßen- oder Landschaftsbildes sind.

Die bei der Auslegung des § 59 Absatz 1 Satz 1 UrhG vor seinem unionsrechtlichen Hintergrund vorzunehmende Abwägung zwischen der Informations- und Kommunikationsfreiheit der Werknutzer mit dem berechtigten Interesse der Urheber, an der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Werke tunlichst angemessen beteiligt zu werden, gehe im Fall der Nutzung von mithilfe von Drohnen aus der Luft angefertigten Lichtbildern in Buchveröffentlichungen zugunsten des Interesses der Urheber der fotografierten Werke aus.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 23.10.2024, I ZR 67/23

Musterklageschrift gegen Rundfunkbeiträge: 55,08 Euro, die nicht lohnen

Der Erwerb einer Musterklageschrift gegen die Zahlung von Rundfunkbeiträgen aus dem Internet führt nicht zwingend zum Erfolg. Das zeigt eine Entscheidung des Berliner Verwaltungsgerichts (VG).

Der Kläger hatte gegen seine Heranziehung zu Rundfunkbeiträgen und die Erhebung von Säumniszuschlägen geklagt. Dabei verwendete er eine 178-seitige Musterklageschrift, die im Internet für 55,08 Euro bezogen werden kann. Auf der Seite des Anbieters wird hierfür wie folgt geworben:

"Wir gehen gemeinsam mit allen juristischen Mitteln dagegen vor, dass der Rundfunkbeitrag weiterhin festgesetzt und durchgesetzt wird. Das ist eine Aufgabe, die von unseren Rechtsanwälten umfassend ausgearbeitet wurde. Jeder einzelne wird damit in die Lage versetzt, auf höchstem Niveau gegen Beitragsbescheide vorzugehen, datenschutzrechtliche Verfehlungen anzukreiden und auch vor ein Verwaltungsgericht zu ziehen. Die erforderliche Klage mit über 240 Seiten und tausenden Beweisangeboten stellen wir bereit. Eine individuelle, anwaltliche Vertretung mit hohen Kosten ist deshalb nicht mehr erforderlich. Egal, wie die Gegenseite reagiert, erhältst Du die dafür passenden Antwortschreiben für Kommunen und Landesrundfunkanstalten."

Das VG Berlin hat die Klage in Auseinandersetzung mit sämtlichen Argumenten der Musterklageschrift abgewiesen. Die gesetzlichen Voraussetzungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages für die Beitragserhebung nebst Säumniszuschlägen lägen vor. Die Vorschriften seien in jeder Hinsicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Insbesondere könne der Kläger nicht geltend machen, die Landesrundfunkanstalten verfehlten ihren öffentlich-rechtlichen Programmauftrag strukturell. Er habe nicht dargelegt, dass das gesamte Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über einen erheblichen Zeitraum offenkundig und regelhaft auftretende Mängel hinsichtlich der gegenständlichen und meinungsmäßigen Vielfalt aufweise. Punktuell auftretende Defizite oder Unausgewogenheit in der Berichterstattung oder sonstigen Formaten reichten hierfür nicht aus.

Das VG hat die Berufung zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zugelassen.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 14.11.2024, VG 8 K 123/24



Facebook: Kein zeitlich unbegrenzter Zugriff auf personenbezogene Daten für personalisierte Werbung

Erneuter Erfolg für Maximilian Schrems: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass ein soziales Online-Netzwerk wie Facebook nicht sämtliche personenbezogenen Daten, die es für Zwecke der zielgerichteten Werbung erhalten hat, zeitlich unbegrenzt und ohne Unterscheidung nach ihrer Art verwenden darf.

So gestatte der Umstand, dass Schrems bei einer öffentlichen Podiumsdiskussion seine sexuelle Orientierung mitgeteilt hat, es dem Betreiber einer Online-Plattform für ein soziales Netzwerk nicht, andere Daten über die sexuelle Orientierung von Schrems zu verarbeiten, die er gegebenenfalls außerhalb dieser Plattform im Hinblick darauf erhalten hat, sie zu aggregieren und zu analysieren, um Schrems personalisierte Werbung anzubieten.

Der Datenschutzaktivist Schrems wandte sich vor den österreichischen Gerichten gegen die seiner Ansicht nach rechtswidrige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch Meta Platforms Ireland im Rahmen von Facebook. Dabei geht es unter anderem um Daten zu seiner sexuellen Orientierung.

Meta Platforms erhebt personenbezogene Daten der Facebook-Nutzer, darunter Schrems, über deren Tätigkeiten innerhalb und außerhalb dieses sozialen Netzwerks - unter anderem Daten über den Abruf der Online-Plattform sowie von Websites und Anwendungen Dritter. Zu diesem Zweck verwendet Meta auf den betreffenden Websites eingebaute Cookies, Social Plugins und Pixel. Meta Platforms kann anhand der ihr zur Verfügung stehenden Daten auch das Interesse von Schrems an sensiblen Themen wie sexuelle Orientierung erkennen, was es ihr ermöglicht, hierzu zielgerichtete Werbung an ihn zu richten. Somit stellt sich die Frage, ob Schrems ihn betreffende sensible personenbezogene Daten dadurch offensichtlich öffentlich gemacht hat, dass er bei einer öffentlichen Podiumsdiskussion die Tatsache, dass er homosexuell sei, mitgeteilt und somit die Verarbeitung dieser Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) genehmigt hat.

In diesem Kontext hat der österreichische Oberste Gerichtshof den EuGH um Auslegung der DS-GVO ersucht. Der EuGH stellt erstens klar, dass der in der DS-GVO festgelegte Grundsatz der Datenminimierung dem entgegensteht, dass sämtliche personenbezogenen Daten, die der Betreiber einer Online-Plattform für ein soziales Netzwerk von der betroffenen Person oder von Dritten erhält und die sowohl auf als auch außerhalb dieser Plattform erhoben wurden, zeitlich unbegrenzt und

ohne Unterscheidung nach ihrer Art für Zwecke der zielgerichteten Werbung aggregiert, analysiert und verarbeitet werden.

Zweitens ist es nach Auffassung des EuGH nicht ausgeschlossen, dass Schrems durch seine Aussage bei der fraglichen Podiumsdiskussion seine sexuelle Orientierung offensichtlich öffentlich gemacht hat. Es sei Sache des österreichischen Obersten Gerichtshofs, das zu beurteilen. Der Umstand, dass eine betroffene Person Daten zu ihrer sexuellen Orientierung offensichtlich öffentlich gemacht hat, führe dazu, dass diese Daten unter Einhaltung der DS-GVO-Vorschriften verarbeitet werden könnten. Dieser Umstand allein berechne jedoch nicht, andere personenbezogene Daten zu verarbeiten, die sich auf die sexuelle Orientierung dieser Person beziehen. Somit gestatte der Umstand, dass sich eine Person bei einer öffentlichen Podiumsdiskussion zu ihrer sexuellen Orientierung geäußert hat, dem Betreiber einer Online-Plattform für ein soziales Netzwerk nicht, andere Daten über ihre sexuelle Orientierung zu verarbeiten, die er gegebenenfalls außerhalb dieser Plattform von Anwendungen und Websites dritter Partner im Hinblick darauf erhalten hat, sie zu aggregieren und zu analysieren, um dieser Person personalisierte Werbung anzubieten.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 04.10.2024, C-446/21

Staat & Verwaltung

Schutz des Bundesverfassungsgerichts: Bundesrat stimmt Grundgesetzänderung zu

Der Bundesrat hat einer Grundgesetzänderung zugestimmt, mit der die Resilienz des Bundesverfassungsgerichtes gestärkt werden soll.

Mit der Verfassungsänderung werden wichtige Regelungen zum Status und zur Arbeit des Bundesverfassungsgerichts ins Grundgesetz aufgenommen. Diese finden sich bisher nur im Bundesverfassungsgerichtsgesetz - einem einfachen Einspruchsgesetz, das jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert werden kann. Sind sie hingegen erst einmal im Grundgesetz verankert, können sie nur noch mit einer Verfassungsmehrheit geändert werden, benötigen also die Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln des Bundesrates.

Mit der Grundgesetzänderung wird der Status des Bundesverfassungsgerichts als Verfassungsorgan verfassungsrechtlich verankert. Gleiches gilt für die Bindungswirkung seiner Entscheidungen, dass also der Staat und alle seine Institutionen die Urteile und Beschlüsse des Gerichts beachten müssen. In den Verfassungsrang gehoben werden zudem zentrale Strukturvorgaben. Dies betrifft die Geschäftsordnungsautonomie, die Zahl der Senate und ihre Besetzung mit je acht Richterinnen und Richtern, die feste Amtszeit von zwölf Jahren, die Altersgrenze und den Ausschluss der erneuten Wählbarkeit.

Bundesrat kompakt, Mitteilung vom 20.12.2024

Verwaltungsdaten: Vernetzung soll Verwaltung effizienter machen

Momentan müssen Bürger ihre Daten, je nach dem, mit welcher Behörde sie es zu tun haben, immer wieder angeben. Das soll sich jetzt ändern: Die Verwaltungsdaten sollen vernetzt werden, sodass jede Behörde auf sie zugreifen kann.

Die Grundlage hierfür haben die Regierungschefs von Bund und Ländern jetzt mit einem Staatsvertrag gelegt, wie das Bundesinnenministerium (BMI) mitteilt. Der Staatsvertrag ist von der Bundesregierung sowie den Ländern noch förmlich zu zeichnen und vom Bundestag sowie den Landesparlamenten zu ratifizieren.

Er sieht die Umsetzung der "Datenautobahn", des so genannten National-Once-Only-Technical-Systems, kurz NOOTS, vor, das künftig eine sichere und effiziente Vernetzung von Verwaltungsdaten ermöglichen soll. Mithilfe des NOOTS soll auch eine EU-weite Anbindung und ein Austausch mit Unternehmensdaten ermöglicht werden. Dabei ist das Sys-

tem laut BMI so angelegt, dass es auch für künftige Bedarfe anpassungsfähig bleibt.

Egal ob Geburtsnachweis oder Gewerbeanmeldung - Nachweise und Daten sollen dann nur noch einmal eingegeben werden müssen und bei Bedarf und mit Einverständnis der Bürger sowie Unternehmen wiederverwendet werden können (Once-Only-Prinzip).

Bundesinnenministerium, PM vom 12.12.2024

Online-Nachrichtenportal: Innenministerium muss Auskunft erteilen

Das Bundesinnenministerium muss dem Betreiber eines Online-Nachrichtenportals Auskunft erteilen, gegen welche Person es im Jahr 2022 mit einem anwaltlichen Unterlassungsbegehren vorgegangen ist und wie die beanstandete Äußerung lautete. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden.

Der Betreiber des Nachrichtenportals habe einen verfassungsunmittelbaren presserechtlichen Auskunftsanspruch. Das Portal sei ein im Internet frei zugängliches, audiovisuelles und journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot. Deshalb sei es im Hinblick auf den Auskunftsanspruch der Presse oder dem Rundfunk im funktionalen Sinn gleichzustellen, so das OVG.

Zudem bestehe hinsichtlich des in Rede stehenden Auskunftsbegehrens ein gesteigertes öffentliches Interesse und ein Aktualitätsbezug, die eine Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigten. Der Antragsteller habe hinreichend dargelegt, dass es sich beim Vorgehen der Bundesregierung gegen regierungskritische Presseberichterstattung mit Hilfe externer Anwaltskanzleien um ein neues Phänomen handle, an dem ein großes Interesse der Öffentlichkeit bestehe.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.10.2024, OVG 6 S 37/24, unanfechtbar

Unionsbürgerschaft beinhaltet Recht, einer politischen Partei beizutreten

Es verstößt gegen Unionsrecht, Unionsbürgern mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, das Recht zu verwehren, Mitglied einer politischen Partei zu werden. Durch ein solches Staatsangehörigkeitserfordernis verletzen die Tschechische Republik und Polen aus Sicht des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ihre



Pflicht, die Gleichbehandlung mit ihren Staatsangehörigen hinsichtlich der wirksamen Ausübung des passiven Wahlrechts bei Kommunal- und Europawahlen zu gewährleisten.

Das Unionsrecht gewährt Unionsbürgern mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunal- und Europawahlen. Die wirksame Ausübung dieses Rechts setzt voraus, dass diese Bürger gleichen Zugang zu den Mitteln haben, über die die Angehörigen dieses Mitgliedstaats für die Ausübung des Wahlrechts verfügen.

Da die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei erheblich zur Ausübung des durch das Unionsrecht verliehenen Wahlrechts beiträgt, stellt der Gerichtshof fest, dass die Tschechische Republik und Polen dieses Recht verletzt haben, weil es Unionsbürgern mit Wohnsitz in diesen Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, verwehrt ist, dort Mitglied einer politischen Partei zu werden. Ihr Beitritt zu einer politischen Partei sei nicht geeignet, die nationale Identität der Tschechischen Republik oder Polens zu beeinträchtigen.

Nach den tschechischen und polnischen Rechtsvorschriften haben nur die eigenen Staatsangehörigen das Recht, Mitglied einer politischen Partei zu werden. Die Europäische Kommission meint daher, dass Unionsbürger mit Wohnsitz in diesen Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ihr unionsrechtlich verankertes passives Wahlrecht bei Kommunal- und Europawahlen nicht unter den gleichen Bedingungen ausüben könnten wie die tschechischen und die polnischen Staatsangehörigen. Da die Kommission darin eine nach dem Unionsrecht verbotene Ungleichbehandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sah, hat sie beim EuGH zwei Vertragsverletzungsklagen gegen die Tschechische Republik und Polen erhoben.

Der EuGH hat den beiden Klagen stattgegeben und festgestellt, dass die beiden Mitgliedstaaten gegen die ihnen nach den Verträgen obliegenden Verpflichtungen verstoßen haben. Er führt aus, dass die wirksame Ausübung des durch das Unionsrecht garantierten Wahlrechts bei Kommunal- und Europawahlen verlangt, dass Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, gleichen Zugang zu den Mitteln haben, über die die Angehörigen dieses Mitgliedstaats für die wirksame Ausübung des Wahlrechts verfügen. Die politischen Parteien hätten eine vorrangige Rolle im System der repräsentativen Demokratie, das den Wert der Demokratie konkretisiert, auf den sich die Union unter anderem gründet. Folglich würden diese Unionsbürger durch das Verbot, einer politischen Partei anzugehören, hinsichtlich des passiven Wahlrechts bei Kommunal- und Europawahlen schlechter gestellt als tschechische und polnische Staatsangehörige. Die

Wahl dieser Staatsangehörigen werde nämlich dadurch begünstigt, dass sie Mitglied einer politischen Partei sein können, die über Organisationsstrukturen sowie personelle, administrative und finanzielle Ressourcen verfügt, um ihre Kandidatur zu unterstützen. Außerdem sei die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei eines der Kriterien, an denen sich die Wähler orientieren.

Diese nach dem Unionsrecht verbotene Ungleichbehandlung kann laut EuGH nicht durch Gründe gerechtfertigt werden, die mit der Achtung der nationalen Identität zusammenhängen. Das Unionsrecht verlange nämlich weder von den Mitgliedstaaten, den betreffenden Unionsbürgern das aktive und passive Wahlrecht bei den nationalen Wahlen einzuräumen, noch verbiete es ihnen, die Rolle dieser Bürger in einer politischen Partei im Kontext solcher Wahlen einzuschränken.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 19.11.2024, C-808/21 und C-814/21

Bußgeld & Verkehr

Bewohnerparkausweis auch für im Ausland zugelassene Fahrzeuge

Die Stadt Marburg muss einer Studentin, die ein in Tschechien zugelassenes Fahrzeug nutzt, einen Bewohnerparkausweis erteilen. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Gießen entschieden.

Die Studentin wohnt in einem Bewohnerparkgebiet der Stadt Marburg. Sie nutzt ein Kraftfahrzeug ihres Vaters, der tschechischer Staatsangehöriger ist und das Fahrzeug in Tschechien zugelassen hat. Im Frühjahr 2024 beantragte sie bei der Stadt die Erteilung eines Bewohnerparkausweises. Dies lehnte die Stadt mit der Begründung ab, dass sie Bewohnerparkausweise für Fahrzeuge mit ausländischer Zulassung nicht erteilen könne. Im Rahmen des Klageverfahrens argumentierte die Stadt weiter, dass eine ausländische Zulassung gegen eine dauerhafte Nutzung des Fahrzeugs durch die Klägerin spreche, weil ein im Ausland zugelassenes Kraftfahrzeug nur vorübergehend am Verkehr in Deutschland teilnehmen dürfe.

Die zur Entscheidung über den Rechtsstreit berufene Berichterstatterin bejahte hingegen den Anspruch der Studentin auf einen Bewohnerparkausweis. Bei ihr handele es sich um eine Anwohnerin, die das betroffene Fahrzeug nachweislich dauerhaft nutze. Gegen eine dauerhafte Nutzung spreche insbesondere nicht, dass Kraftfahrzeuge mit ausländischer Zulassung nur vorübergehend am Straßenverkehr in Deutschland teilnehmen dürfen. Es sei bereits nicht klar, ob das von der Studentin genutzte Fahrzeug diese Voraussetzungen erfülle. Diese habe nämlich angegeben, dass sie das Fahrzeug während der Semesterferien nicht in Deutschland nutze. Diese Prüfung obliege der Zulassungsbehörde, die je nach Einzelfall eine Untersagung des Betriebs im öffentlichen Straßenverkehr ohne deutsche Zulassung aussprechen könne.

Die Versagung eines Bewohnerparkausweises für im Ausland zugelassene Fahrzeuge entspreche nicht dem Zweck der Vorschriften. Ein Bewohnerparkgebiet diene dem Anwohnerinteresse, in innerstädtischen Wohnstraßen eine Abstellmöglichkeit für ein (dauerhaft) genutztes Kraftfahrzeug zu finden.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgerichtshof Hessen beantragen.

Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 13.11.2024, 6 K 2830/24.GI, nicht rechtskräftig

Radfahrer nutzt Radweg nicht: In die Straße einfahrender Pkw haftet dennoch allein

Der aus einem Grundstück mit dem Pkw in den Straßenverkehr Einfahrende kann bei einer Kollision mit einem Fahrradfahrer auch dann den Unfall allein verursacht haben und für die entstandenen Schäden haften, wenn der Fahrradfahrer verkehrswidrig nicht den gekennzeichneten Fahrradweg benutzt hat, sondern auf der Straße gefahren ist. Das hat das Landgericht (LG) Hanau entschieden.

Eine Pkw-Fahrerin beabsichtigte, mit ihrem Pkw aus ihrem Anwesen auf die Straße einzubiegen, und tastete sich in diese ein. Die Sicht war durch am Fahrbahnrand geparkte Fahrzeuge erschwert. Auf der Hauptfahrspur näherte sich zugleich eine Fahrradfahrerin, obwohl an der Unfallstelle ein kombinierter Fahrrad-/Fußgängerweg existierte. Es kam zur Kollision; das Fahrrad stieß gegen die Seitenwand des Pkw. Dessen Fahrerin klagte die Hälfte des an ihrem Fahrzeug entstandenen Schadens ein und meinte, die Fahrradfahrerin treffe ein Mitverschulden, weil sie verkehrswidrig nicht den Fahrradweg benutzt habe.

Das Amtsgericht Hanau hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hatte ebenfalls keinen Erfolg. Die Pkw-Fahrerin habe aufgrund des Verstoßes gegen das in § 10 S. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) festgehaltene Sorgfaltsgebot bei Einfahren von einem Grundstück in den Straßenverkehr den Unfall allein verursacht, so das LG. Ein Mitverschulden der Fahrradfahrerin an der Kollision hat das LG hingegen verneint.

Diese habe zwar gegen § 2 Absatz 4 S. 2 StVO durch Nichtbenutzung des gemäß Zeichen 241 StVO ausgewiesenen Radwegs verstoßen. Auch wäre der Unfall möglicherweise nicht geschehen, weil sich das Fahrrad bei Benutzung des Radwegs im Moment des Einfahrens des Pkw in die Straße an einer anderen Stelle befunden hätte. Die Nutzungspflicht für Radwege solle jedoch keine Kollisionen mit Pkw verhindern, die aus einem Grundstück in die Straße einfahren. Es solle vielmehr Gefahren eines gemischten Verkehrs begegnet werden. Insbesondere dienten getrennte Radwege dem Schutz von Radfahrern im dichten Verkehr mit geringen Seitenabständen.

Landgericht Hanau, Beschluss vom 30.08.2023, 2 S 65/22, rechtskräftig

"Freiwillig Tempo 30"-Schilder: Eilverfahren auch in zweiter Instanz erfolglos

Mit ihren "Freiwillig Tempo 30"-Schildern wollen Anwohner der Bodenseehalbinsel Höri Autofahrer zur Reduzierung ihrer Geschwindigkeit an-



halten. Doch die Schilder ähneln amtlichen Verkehrsschildern zu sehr - und müssen deswegen abgebaut werden, wie der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg jetzt als zweite Instanz im von den Anwohnern angestregten Eilverfahren entschieden hat.

Die privaten Schilder der Anwohner verstießen gegen § 33 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung, so der VGH. Diese Vorschrift verbietet private Schilder, die mit amtlichen Verkehrszeichen verwechselt werden könnten. Bei den privaten Schildern der Anwohner sei bei einer flüchtigen Gesamtbetrachtung nicht ohne weiteres erkennbar, dass es sich nicht um amtliche Verkehrszeichen handle. Die an amtliche Verkehrszeichen angelehnten Elemente fielen deutlich in den Blick, während den Unterscheidungsmerkmalen kein wesentliches Gewicht zukomme. Ähnlichkeit bestehe insbesondere zu den amtlichen Vorschriftszeichen zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit 30 km/h und zum Beginn einer Tempo-30-Zone. Die Ergänzung "Freiwillig" werde von den Verkehrsteilnehmern, deren Erwartungs- und Verständnishorizont durch die ihnen geläufigen Verkehrszeichen geprägt sei, möglicherweise nicht wahrgenommen.

Die Unzulässigkeit der "Freiwillig Tempo 30"-Schilder folge allerdings nicht allein daraus, dass solche Schilder von Fahrassistenzsystemen erkannt und mit amtlichen Schildern verwechselt würden. Es sei aber zu berücksichtigen, dass sich bei Verwendung von solchen Systemen die Verwechslungsgefahr für die Fahrer erhöhe.

Bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vorzunehmenden Interessenabwägung überwiege selbst dann das Interesse an der sofortigen Entfernung der Schilder, wenn es sich als offen erwiesen hätte, ob die Beseitigungsanordnungen des Landratsamts Konstanz zu Recht ergangen seien. Denn die mit der sofortigen Entfernung der Schilder für die Anwohner einhergehenden Nachteile wögen nicht so schwer, als dass sie von ihnen nicht bis zum Abschluss der Klageverfahren hingenommen werden müssten. Die Anwohner, so ein Tipp des VGH, könnten ihre Bitte um ein freiwilliges langsames Fahren auch durch anders gestaltete Schilder zum Ausdruck bringen.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 26.11.2024, 13 S 1304/24, 13 S 1306/24, 13 S 1308/24, unanfechtbar

Autounfall: Auch ein Rettungswagen hat keinen "Freifahrtschein"

Überquert ein Rettungswagen bei Rot eine Kreuzung, und kollidiert er dort mit einem bei Grün querenden Fahrzeug, dessen Fahrer den Rettungswagen trotz Blaulicht und Martinshorn übersehen und überhört

hatte, so ist der Schaden hälftig zu teilen.

Zwar ist der Rettungsdienst bei einer Einsatzfahrt von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit. Dennoch geht die Verkehrssicherheit vor. Wird eine Kreuzung passiert, obwohl die Ampel für den Rettungsdienst Rot zeigt, so muss sich der Fahrer zuvor überzeugen, dass die anderen Verkehrsteilnehmer ihn wahrgenommen und sich auf seine Absicht eingestellt haben. Er darf nicht darauf vertrauen, dass er die Kreuzung gefahrlos überqueren kann.

Auch der Fahrer des anderen Fahrzeugs haftet, da er nicht auf die Sondersignale des Einsatzfahrzeugs geachtet und die unklare Verkehrslage nicht erkannt hat, obwohl andere Fahrzeuge stehengeblieben sind.

OLG Frankfurt am Main, 17 U 121/23 vom 20.11.2023

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Gutschein für Panzerfahrt: Geld zurück bei nicht durchführbarer Erlebnis-Buchung

Wer einen Gutschein für ein Erlebnis (hier: eine Panzerfahrt) erwirbt, hat einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises, wenn das gebuchte Erlebnis nicht mehr durchgeführt werden kann. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden.

Eine Frau erwarb bei einem Vermittler von Erlebnisgeschenken für 342 Euro einen Erlebnis-Gutschein für 60 Minuten Schützenpanzer-Fahren. Das Erlebnis sollte durch einen lokalen Veranstalter als Leistungserbringer durchgeführt werden. Der Termin für die Fahrt wurde einmal verschoben, der zweite vereinbarte Termin aufgehoben. Inzwischen bietet der Veranstalter das Erlebnis nicht mehr an, sodass die Fahrt innerhalb der Gültigkeitsdauer des Gutscheins nicht erbracht werden konnte.

Die Käuferin des Gutscheins möchte, dass der Vermittler ihr den Kaufpreis zurückzahlt. Letzterer wendet ein, die Aufhebung sei nicht einvernehmlich erfolgt. Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Leistungserbringers gelte der Gutschein daher als eingelöst; den Kaufpreis habe man an den Veranstalter weitergeleitet.

Die Käuferin hatte mit ihrer Klage vor dem AG München Erfolg. Die Klage wäre im Ergebnis unbegründet, wenn der zuletzt vereinbarte Termin mit dem Leistungserbringer nicht einvernehmlich/vertragskonform wieder aufgehoben worden, die Klägerin trotz verbindlicher Buchung nicht erschienen und nach den einbezogenen AGB des Leistungserbringers die vollständige Vergütung fällig geworden wäre (so genanntes no show). In diesem Fall wäre nach den AGB auch der Vermittler im Verhältnis zur Gutschein-Käuferin berechtigt gewesen, den von ihr schon eingezogenen Preis an den Leistungserbringer als fällig auszus zahlen.

Hier liege aber kein Fall einer fälligen Vergütung des Leistungserbringers vor, stellt das AG München sodann klar. Die Einbeziehung der AGB des Leistungserbringers sei zwischen den Parteien streitig. Der Vermittler könne weder den Einbeziehungsablauf lückenlos darstellen noch biete er dafür geeignete Beweismittel an. Erst recht könne er den Vortrag der Käuferin nicht widerlegen, dass der zweite Termin einvernehmlich (individuell) aufgehoben wurde. Damit sei davon auszugehen, dass im Verhältnis der Klägerin zum Leistungserbringer kein "no show" vorlag.

Nachdem inzwischen feststehe, dass innerhalb der Gültigkeitsdauer des Gutscheins das Erlebnis nicht mehr stattfinden kann, sei der Vermittler zur Rückzahlung des Gutscheinbetrags verpflichtet, da der vermittelte Erlebnisvertrag nicht mehr durchgeführt werden könne.

Amtsgericht München, Urteil vom 23.05.2024, 191 C 23654/23, rechtskräftig

Retoure eines Carport-Bausatzes nur in transportfähigem Zustand

Ein Käufer, der vom Kaufvertrag zurücktritt, muss die Ware in einem transportfähigen Zustand für den Abtransport bereitstellen. Der Verkäufer kann die Abholung verweigern, wenn ein Paket geöffnet ist. Das hat das Amtsgericht (AG) München entschieden.

Ein Mann hatte einen Carport-Bausatz inklusive "Lieferung bis Bordsteinkante" gekauft. Ihm war dabei ein 60-tägiges Rücktrittsrecht gewährt worden. Der Bausatz wurde in drei großen Paketen durch eine Spedition im Vorgarten des Käufers abgelegt. Etwa drei Wochen nach Lieferung erklärte dieser den Rücktritt vom Kaufvertrag. Die Verkäuferin entsandte vier Mal eine Spedition, die die Pakete jedoch nicht mitnahm, da diese teilweise geöffnet waren.

Der Käufer verklagte die Verkäuferin auf Rückzahlung des Kaufpreises. Die Verkäuferin sei für die Beschädigung der Pakete verantwortlich und mit der Abholung in Verzug. Auch sei der Bausatz mangelhaft, weil er aus "vermutlich hunderten Einzelteilen" bestehe.

Das AG München verurteilte die Verkäuferin zur Rückzahlung des Kaufpreises, allerdings nur Zug um Zug gegen die Rückgabe des Carports. Der Carport sei nicht mangelhaft, der Käufer habe die Rückgabe der Pakete nicht ordnungsgemäß angeboten.

Es liege in der Natur der Sache, dass ein Bausatz aus zahlreichen Einzelteilen besteht, erläutert das Gericht. Bei einem Carport handele es sich um ein Bauwerk, das fest mit dem Boden verankert werden und das Umwelteinflüssen standhalten muss, sodass selbstverständlich zu erwarten sei, dass die Lieferung auch "mehrere hundert Einzelteile" umfassen kann, zumal zahlreiche Schrauben, Muttern, Verbindungsstücke et cetera enthalten sein müssten.

Der Käufer gehe fehl in der Annahme, die Verkäuferin müsse die Pakete in seiner Abwesenheit von seinem (eingefriedeten) Grundstück abholen. Er müsse diese vielmehr auf der "Bordsteinkante", also auf öffentlich zugänglichem Grund, bereitstellen. Zudem sei ein Karton unstrittig geöffnet gewesen, was dazu geführt habe, dass die Pakete nicht transportfähig waren. Dass die Verpackung eines der Pakete bereits bei Anlieferung beschädigt beziehungsweise geöffnet war, habe der Käufer nicht bewiesen. Schon sein Vortrag hierzu sei widersprüchlich, da er bei der Anlieferung offensichtlich nicht zugegen gewesen sei.



Amtsgericht München, Urteil vom 19.06.2024, 142 C 21245/23, rechtskräftig

Heckspoiler in Autowaschanlage abgerissen: Betreiberin haftet

Ein Mann stellt seinen Land Rover ordnungsgemäß in einer Autowaschanlage ab. Beim Waschvorgang reißt der Heckspoiler ab, mit dem das Kfz serienmäßig ausgestattet ist. Für den Schaden muss die Betreiberin der Waschanlage aufkommen, wie der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden hat.

Zwar hatte die Betreiberin mit einem Schild auf die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen Autowaschanlagen/Portalwaschanlagen" hingewiesen. Danach sollte ihre Haftung insbesondere dann entfallen, wenn ein Schaden durch nicht ordnungsgemäß befestigte Fahrzeugteile oder durch nicht zur Serienausstattung des Fahrzeugs gehörende Fahrzeugteile (z.B. Spoiler) verursacht worden ist. Unter diesem Hinweisschild hatte sie zudem einen Zettel mit der Aufschrift: "Achtung Keine Haftung für Anbauteile und Heckspoiler!" angebracht.

Doch damit konnte sich die Betreiberin nicht entlasten. Das Risiko, dass eine Autowaschanlage für ein marktgängiges Fahrzeug wie dasjenige des Klägers mit einer serienmäßigen Ausstattung wie dem betroffenen Heckspoiler konstruktionsbedingt nicht geeignet ist, falle in den Obhuts- und Gefahrenbereich des Anlagenbetreibers, stellte der BGH klar. Der Kläger, dem mit seinem marktgängigen, serienmäßig ausgestatteten und in ordnungsgemäßem Zustand befindlichen Fahrzeug von der Betreiberin die Nutzung der Waschanlage eröffnet wurde, habe berechtigt darauf vertrauen dürfen, dass sein Fahrzeug so, wie es ist, also mitsamt den serienmäßig außen angebrachten Teilen, unbeschädigt aus dem Waschvorgang hervorgehen werde.

Dieses Vertrauen war laut BGH insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Risikobeherrschung gerechtfertigt, weil nur der Anlagenbetreiber Schadensprävention betreiben kann, wohingegen der Kunde regelmäßig sein Fahrzeug der Obhut des Betreibers überantwortet, ohne die weiteren Vorgänge selbst beeinflussen zu können.

Die Betreiberin habe sich ferner nicht durch einen ausreichenden Hinweis auf die mit dem Waschvorgang verbundenen Gefahren entlastet. Das in der Waschanlage angebrachte, mit "Allgemeine Geschäftsbedingungen Autowaschanlagen/Portalwaschanlagen" überschriebene Schild reiche als Hinweis schon deshalb nicht aus, weil es ausdrücklich nur "nicht ordnungsgemäß befestigte Fahrzeugteile oder (...) nicht zur Serienausstattung des Fahrzeugs gehörende Fahrzeugteile (z.B. Spoiler...)" erw

ähnt. Darunter falle der Heckspoiler des klägerischen Fahrzeugs gerade nicht. Die ausdrückliche Beschränkung auf nicht serienmäßige Fahrzeugteile sei zudem geeignet, beim Nutzer das Vertrauen zu begründen, mit einem serienmäßig ausgestatteten Pkw die Anlage gefahrlos benutzen zu können.

Ebenso wenig stelle der darunter befindliche Zettel mit der Aufschrift "Keine Haftung für Anbauteile und Heckspoiler!" einen ausreichenden Hinweis dar. Angesichts des darüber befindlichen Schildes mit der ausdrücklichen Beschränkung auf nicht zur Serienausstattung gehörende Teile werde für den Waschanlagennutzer schon nicht hinreichend klar, dass - gegebenenfalls - von diesem Hinweis auch die Nutzung der Waschanlage durch Fahrzeuge mit serienmäßigem Heckspoiler erfasst sein solle.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 21.11.2024, VII ZR 39/24

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Wettbewerbsrechtlicher Beseitigungsanspruch umfasst nicht Rückzahlung zu Unrecht einbehaltener Geldbeträge an Verbraucher

Ein Verbraucherverband kann mit dem wettbewerbsrechtlichen Beseitigungsanspruch nicht die Rückzahlung aufgrund unwirksamer Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbehaltener Geldbeträge an die betroffenen Verbraucher verlangen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Der Kläger ist der Dachverband deutscher Verbraucherzentralen. Der Beklagte veranstaltete ein Festival. Um auf dem Festivalgelände bezahlen zu können, konnten die Besucher ein Armband erwerben und mit Geldbeträgen aufladen. Der Beklagte bot eine Rückerstattung nicht verbrauchter Geldbeträge in seinen Nutzungsbedingungen wie folgt an: "Bei der Auszahlung des restlichen Guthabens nach dem Festival durch das Eventportal wird eine Rückerstattungsgebühr von 2,50 Euro fällig".

Der Kläger hält die Erhebung einer solchen Rückerstattungsgebühr (Payout Fee) für unlauter und nimmt den Beklagten insbesondere auf Rückzahlung der einbehaltenen Beträge an die betroffenen Verbraucher in Anspruch.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die vom Kläger eingelegte Berufung hat das Berufungsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgte der Kläger seine Anträge weiter - jedoch ohne Erfolg.

Ein Beseitigungsanspruch lasse sich - wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat - nicht aus § 1 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) herleiten. Diese Vorschrift begründe nur einen Anspruch auf Unterlassung, nicht aber auch auf Beseitigung.

Dem Kläger stehe gegen den Beklagten auch kein Beseitigungsanspruch auf Rückzahlung der einbehaltenen Payout Fee an die betroffenen Verbraucher gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Fall 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unter dem Gesichtspunkt des Rechtsbruchs gemäß §§ 3, 3a UWG in Verbindung mit § 307 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu.

Das Berufungsgericht habe zutreffend angenommen, dass die Nutzungsbedingungen des Beklagten Allgemeine Geschäftsbedingungen sind und die darin enthaltene Klausel über die Erhebung einer Payout Fee in Höhe von 2,50 Euro bei Auszahlung nicht verbrauchten Guthabens gemäß § 307 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nr. 1 BGB unwirksam ist. Denn der Beklagte erbringe mit der Rückerstattung nicht verbrauchter Geldbeträge keine eigenständige vergütungsfähige Leistung, sondern

erfülle eine ohnehin bestehende vertragliche Verpflichtung. Das Berufungsgericht habe ebenso zutreffend gemeint, dass der darin liegende Verstoß gegen §§ 3, 3a UWG geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen, da diese durch die Klausel davon abgehalten werden könnten, Rückzahlungsansprüche gegenüber dem Beklagten geltend zu machen.

Zu Recht habe das Berufungsgericht entschieden, dass der Kläger mit dem wettbewerbsrechtlichen Beseitigungsanspruch vom Beklagten keine Rückzahlung der aufgrund der unwirksamen Klausel einbehaltenen Payout Fee an dessen Kunden verlangen kann. Ein solcher Anspruch stehe laut BGH mit der Systematik des kollektiven Rechtsschutzes nach dem geltenden Recht nicht im Einklang. Der Gesetzgeber habe im UWG einen verschuldensabhängigen Gewinnabschöpfungsanspruch zugunsten des Bundeshaushalts und einen ebenfalls verschuldensabhängigen Verbraucherschadensersatz vorgesehen. 2023 habe er durch das Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz die Abhilfeklage eingeführt, mit der qualifizierte Verbraucherverbände gegen Unternehmer gerichtete Ansprüche von Verbrauchern auf Leistung geltend machen können. Das sich daraus ergebende Konzept des kollektiven Rechtsschutzes würde durch einen aus § 8 Absatz 1 Satz 1 Fall 1 UWG abgeleiteten verschuldensunabhängigen Beseitigungsanspruch von qualifizierten Verbraucherverbänden unterlaufen, mit dem ein Unternehmer zur Rückzahlung der von ihm zulasten einer Vielzahl von Verbrauchern einbehaltenen Geldbeträge an die betroffenen Verbraucher verpflichtet werden könnte.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.09.2024, I ZR 168/23

Werbeanlagen im Außenbereich nicht zulässig

Fahrzeuganhänger mit aufgebrachter Werbung und politische Protestplakate sind als Werbeanlagen auf Grundstücken im Außenbereich grundsätzlich unzulässig und müssen daher entfernt werden. Dies entschied das Verwaltungsgericht (VG) Mainz.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines an zwei Gemeindestraßen angrenzenden unbebauten Grundstücks. Auf diesem - direkt am Straßenrand - steht ein (bei der Kfz-Zulassungsstelle abgemeldeter) Fahrzeuganhänger, der an drei Seiten mit Planen auf das Geschäft der Klägerin in der Nachbarstadt hinweist. Unmittelbar daneben waren zwei Protestplakate platziert, die sich gegen Vorhaben der Gemeinde richteten. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde gab der Klägerin auf, die drei Werbeanlagen zu beseitigen, und drohte ihr ein Zwangsgeld an. Zur Begründung verwies sie unter anderem auf § 52 Absatz 3 Satz 1 Landesbauordnung (LBauO), nach dem Werbeanlagen im Außenbereich unzulässig sind.



Die Klägerin wandte sich mit einem Widerspruch gegen die Anordnung und machte geltend, die Plakate habe sie zwischenzeitlich entfernt, sodass insoweit Erledigung eingetreten sei. Bei dem Anhänger handele es sich jedoch nicht um eine bauliche Anlage, sodass Bauvorschriften keine Anwendung finden könnten. Auch nach seiner Abmeldung bei der Kfz-Zulassungsstelle sei er als mobiles Fahrzeug einzustufen. Außerdem sei ihr Grundstück nicht im Außenbereich gelegen. Denn es grenze mit seiner vorderen, spitz zulaufenden Stelle an die (sich dort kreuzenden) Gemeindestraßen an, die durch Wohnbebauung führten. Das Widerspruchsverfahren blieb ohne Erfolg.

Das VG Mainz wies auch die Klage ab. Die Gegenstände stellten Werbeanlagen dar, die auf dem im Außenbereich gelegenen Grundstück nach § 52 Absatz 3 Satz 1 LBauO unzulässig seien. Der Fahrzeuganhänger sei eine ortsfeste Einrichtung im Sinne der bauordnungsrechtlichen Vorschrift, der auf das Geschäft der Klägerin in der Innerortslage einer anderen Gemeinde aufmerksam machen und Kunden dorthin lenken solle. Er sei ortsfest, weil er mangels Zulassung nicht am Straßenverkehr teilnehmen könne und dauerhaft auf dem Klägergrundstück abgestellt sei. Bei der insoweit vorzunehmenden wertenden Betrachtung stehe nach den objektiven Gesamtumständen eindeutig die Wirkung des Anhängers als Werbeanlage im Vordergrund. Selbst ein zugelassenes Fahrzeug könne nach den konkreten Umständen als ortsfeste Einrichtung einzustufen sein, wenn die Teilnahme am Straßenverkehr (vorübergehend) beendet sei und die Werbefläche an einem günstigen Standort ihrem erkennbaren Bestimmungszweck nach ihre Werbewirkung entfallen solle.

Schilder mit politischen Stellungnahmen beziehungsweise Protesten unterfielen ebenfalls dem Begriff der Werbeanlage, wie die Vorschrift - ohne das Grundrecht auf Meinungsfreiheit zu verletzen - zeige. Von ihrem Anwendungsbereich sei lediglich Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes ausgenommen.

Das Grundstück der Klägerin liege (auch mit seinem vorderen Teil) im Außenbereich, denn es nehme nicht mehr am Zusammenhang der Wohnbebauung teil. Die Gemeindestraßen stellten eine Grenze der Bebauung zu dem unbebauten Klägergrundstück und den sich daran anschließenden weiteren Grünflächen dar.

Der Rechtsstreit habe sich hinsichtlich der Protestplakate trotz ihrer Entfernung auch noch nicht erledigt. Die Herstellung rechtmäßiger Zustände, die mit einer Beseitigungsverfügung bezweckt werde, umfasse jedenfalls bei leicht auf- und abbaubaren Anlagen neben der einmaligen Entfernung auch das Verbot der Wiedererrichtung.

Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 25.09.2024, 3 K 738/23.MZ

Keine Werbung für Lebensmittel mit dem Zusatz "Anti-Kater"

"Dextro Energy"-Mineralstofftableten dürfen nicht mit dem Zusatz "Anti-Kater" beworben werden. Denn dies würde gegen die europäische Lebensmittelinformationsverordnung verstoßen, so das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main.

Demnach sei es verboten, einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuzuschreiben. Die hier streitigen Mineralstoffe seien Lebensmittel, da sie vom Menschen aufgenommen würden. Die mit übermäßigem Alkoholkonsum verbundenen Symptome - Alkoholkater - seien auch als Krankheit einzustufen.

Mit einer entsprechend weiten Auslegung des Verordnungsbegriffs soll laut OLG der Gefahr begegnet werden, dass Lebensmittel als Arzneimittelersatz angesehen und ohne zureichende Aufklärung eingesetzt würden. "Aussagen und Angaben, wonach ein Lebensmittel geeignet ist, diesen Symptomen vorzubeugen oder diese zu lindern, sind daher unzulässig", begründet der Senat weiter.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Versäumnisurteil vom 14.11.2024, 6 Ukl 1/24, nicht rechtskräftig